

2009



Umwandlungsplan

Engineering the Future – since 1758.
MAN Aktiengesellschaft



Umwandlungsplan

8. Umwandlung der MAN Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen folgende Beschlussfassung vor, wobei gemäß § 124 Abs. 3 Satz 1 AktG nur der Aufsichtsrat den Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers für das erste Geschäftsjahr der künftigen MAN SE (§ 8 des Umwandlungsplans) unterbreitet:

Dem Umwandlungsplan vom 18. Februar 2009 über die Umwandlung der MAN Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) wird zugestimmt; die dem Umwandlungsplan als Anlage 1 beigefügte Satzung der MAN SE wird genehmigt, dies mit der Maßgabe, dass die Sätze 3 und 4 des § 4 Abs. 4 der Satzung der MAN SE ersatzlos entfallen, wenn die Hauptversammlung am 3. April 2009 den unter TOP 6 der Einladung zur Hauptversammlung vom 3. April 2009 unterbreiteten Beschlussvorschlag zur Ergänzung der Ermächtigung für das Genehmigte Kapital 2005 ablehnt. Der Vorstand wird angewiesen, die Sätze 3 und 4 des § 4 Abs. 4 der Satzung der MAN SE erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn die Beschlussfassung zu TOP 6 der Einladung zur Hauptversammlung vom 3. April 2009 in das zuständige Handelsregister der MAN Aktiengesellschaft eingetragen ist oder die Wirksamkeit dieses Beschlusses feststeht.

Der Umwandlungsplan vom 18. Februar 2009 und die diesem als Anlage 1 beigefügte Satzung der MAN SE sowie diesem als Anlage 2 beigefügte Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium haben den folgenden Wortlaut:

UMWANDLUNGSPLAN

über die formwechselnde Umwandlung der MAN Aktiengesellschaft, München, Deutschland, in die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE)

Präambel

A. Die MAN Aktiengesellschaft („**MAN AG**“ oder „**Gesellschaft**“) ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz und Hauptverwaltung in München, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München

unter HRB 78 706 eingetragen. Ihre Geschäftsadresse lautet: Landsberger Str. 110, 80339 München, Deutschland. Die MAN AG ist die Holdinggesellschaft der MAN Gruppe („**MAN Gruppe**“) und hält direkt bzw. indirekt die Anteile an den zur MAN Gruppe gehörenden Gesellschaften.

B. Das Grundkapital der MAN AG beträgt 376.422.400 Euro. Es ist eingeteilt in 147.040.000 Stückaktien, davon 140.974.350 Stammaktien und 6.065.650 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der MAN AG ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 2. Juni 2010 um bis zu 188.211.200 Euro durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Stammaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2005). Zudem ist das Grundkapital gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der MAN AG um bis zu 76.800.000 Euro, eingeteilt in bis zu 30.000.000 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2005).

C. Die MAN AG soll gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (**SE**) („**SE-VO**“) in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, „SE“) mit der Firma „MAN SE“ umgewandelt werden. Die SE ist die einzige supranationale Rechtsform, die einer börsennotierten Gesellschaft mit Sitz in Deutschland zur Verfügung steht.

D. Der Rechtsformwechsel von einer Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft bringt das Selbstverständnis der MAN AG als einem europäischen und weltweit ausgerichteten Unternehmen zum Ausdruck. Die supranationale Rechtsform fördert eine offene und internationale Unternehmenskultur. Die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft bietet zudem die Möglichkeit, die Corporate-Governance-Struktur der MAN AG fortzuentwickeln und die Arbeit der Gesellschaftsorgane weiter zu optimieren. Die Verkleinerung des weiterhin paritätisch besetzten Aufsichtsrats von 20 auf 16 Mitglieder leistet dazu einen wichtigen Beitrag. Gemäß der am 18. Februar 2009 zwischen dem Vorstand der MAN AG und einem besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmervertreter nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer

in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – „SEBG“) abgeschlossenen Vereinbarung (siehe unten, § 6.7) zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE werden die Arbeitnehmervertreter zukünftig nicht ausschließlich von inländischen Arbeitnehmervertretern der MAN Gruppe und den inländischen Gewerkschaften, sondern auch unter Beteiligung der Arbeitnehmervertreter und Gewerkschaften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union („EU“) bzw. – soweit betroffen – der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes („EWR“) berufen.

E. Der Wechsel der Rechtsform stellt nach Überzeugung des Vorstands der MAN AG einen weiteren konsequenten Schritt in der Unternehmensentwicklung dar, der dem erfolgreichen Ausbau der internationalen Geschäftstätigkeit der MAN Gruppe Rechnung trägt. Die Gesellschaft soll zwar ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Deutschland beibehalten. Die neue Rechtsform der SE soll aber ihre internationale Ausrichtung abbilden.

Der Vorstand der MAN AG stellt daher den folgenden Umwandlungsplan auf:

§ 1 Formwechselnde Umwandlung

1.1 Die MAN AG wird gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umgewandelt.

1.2 Die MAN AG hat seit mehr als zwei Jahren eine Vielzahl von Tochtergesellschaften i.S.d. Art. 2 Abs. 4 SE-VO i.V.m. Art. 2 c) der Richtlinie 2001/86 (EG) des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer („SE-RL“) i.V.m. Art. 3 Abs. 2 bis 7 der Richtlinie 94/45 (EG) des Rates vom 22. September 1994 (Euro-Betriebsrats-Richtlinie), die dem Recht anderer Mitgliedstaaten der EU unterliegen. Eine dieser Tochtergesellschaften ist z.B. die MAN STAR Trucks & Buses Sp.z.o.o., mit Sitz in Sady, Polen, eingetragen im Unternehmensregister des nationalen Registers beim lokalen Gericht in Poznan, ul. Grochowe Taki 6, Poznan, unter der Nr. KRS 0000003195. Die MAN STAR Trucks & Buses Sp.z.o.o. ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der MAN Nutzfahrzeuge Aktiengesellschaft mit Sitz in München (HRB 86 963), Deutschland, an der wiederum die MAN AG zu 100 % beteiligt ist und zudem von der

MAN AG mittels eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages beherrscht wird. Die Voraussetzung für eine formwechselnde Umwandlung der MAN AG in die MAN SE gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO ist damit erfüllt.

1.3 Durch die formwechselnde Umwandlung der MAN AG in eine SE wird die Gesellschaft weder aufgelöst noch wird eine neue juristische Person gegründet (Art. 37 Abs. 1 SE-VO). Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers unverändert fort.

1.4 Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das für die MAN AG zuständige Handelsregister beim Amtsgericht München wirksam („Umwandlungszeitpunkt“).

§ 2 Firma, Sitz, Satzung

2.1 Die Firma der SE lautet „MAN SE“.

2.2 Der Sitz der MAN SE ist München, Deutschland. Dort befindet sich auch ihre Hauptverwaltung.

2.3 Die MAN SE erhält die als **Anlage 1** beigefügte Satzung, die Bestandteil dieses Umwandlungsplans ist.

§ 3 Grundkapital, genehmigtes und bedingtes Kapital, Verwendung des Bilanzgewinns, Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, keine Barabfindung

3.1 Das gesamte Grundkapital der MAN AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe und in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Einteilung in auf den Inhaber lautende Stückaktien einschließlich der Aufteilung in Stamm- und Vorzugsaktien (§ 4 Abs. 1 der Satzung der MAN AG) wird zum Grundkapital der MAN SE. Das genehmigte und das bedingte Kapital der MAN AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (§ 4 Abs. 3 und 4 der Satzung der MAN AG) wird zum genehmigten und bedingten Kapital der MAN SE.

3.2 Das Grundkapital der MAN AG beträgt derzeit 376.422.400 Euro. Es ist eingeteilt in 147.040.000 Stückaktien, davon 140.974.350 Stammaktien und 6.065.650 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Der anteilige Betrag je Aktie am Grundkapital der MAN AG beträgt 2,56 Euro.

3.3 Gemäß § 4 Abs. 3 der aktuell geltenden Satzung der MAN AG ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 2. Juni 2010 um bis zu 188.211.200 Euro durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Stammaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2005).

Bei Barkapitalerhöhungen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats dieses Bezugsrecht auszuschließen,

– soweit es erforderlich ist, um den Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen oder den Inhabern von Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts zustehen würde (Verwässerungsschutz); und/oder

– wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis um nicht mehr als 5 % unterschreitet und die gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten; auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift aufgrund von anderen Ermächtigungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder veräußert wurden; ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund von zum Zeitpunkt der Ausnutzung entsprechend dieser Vorschrift ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind; und/oder

– um etwaig benötigte Spitzenbeträge zur Abrundung des Kapitals zu verwerten.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei einer Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder wesentlichen Wirtschaftsgütern von Unternehmen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen festzulegen.

Sofern die Hauptversammlung der MAN AG mit Beschluss am 3. April 2009 beschließt, dem Vorstand der MAN AG die Ermächtigung zu erteilen, hinsichtlich eines Teilbetrags des Genehmigten Kapitals 2005 von bis zu 4.000.000 Euro, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen und neue Aktien gegen Bareinlage oder nach Maßgabe der Bestimmungen des § 204 Abs. 3 AktG an leitende Arbeitnehmer mit Führungsverantwortung (Führungskräfte) der Gesellschaft und/oder der mit der Gesellschaft verbundenen nachgeordneten Unternehmen auszugeben (siehe zum vollständigen Wortlaut der Ergänzung der Ermächtigung für das Genehmigte Kapital 2005 auch TOP 6 der Einladung zur Hauptversammlung der MAN AG am 3. April 2009), gilt diese Ergänzung der Ermächtigung für das Genehmigte Kapital 2005 für den Vorstand der zukünftigen MAN SE unverändert fort. Auf den Bericht des Vorstands der MAN AG zu TOP 6 der Tagesordnung der Einladung zur Hauptversammlung am 3. April 2009 wird verwiesen und Bezug genommen. Lehnt die Hauptversammlung den Beschlussvorschlag zu TOP 6 der Einladung zur Hauptversammlung am 3. April 2009 ab, gilt die Ergänzung der Ermächtigung für das Genehmigte Kapital 2005 für die SE nicht und meldet der Vorstand die Satzung der MAN SE ohne die Sätze 3 und 4 des § 4 Abs. 4 zur Eintragung in das Handelsregister an. Der Vorstand ist im Übrigen angewiesen, die Sätze 3 und 4 des § 4 Abs. 4 der Satzung der MAN SE erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn die Beschlussfassung zu TOP 6 der Einladung zur Hauptversammlung vom 3. April 2009 in das zuständige Handelsregister der MAN AG eingetragen ist oder die Wirksamkeit dieses Beschlusses feststeht.

3.4 Zudem ist das Grundkapital gemäß § 4 Abs. 4 der aktuell geltenden Satzung der MAN AG um bis zu 76.800.000 Euro, eingeteilt in bis zu 30.000.000 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen, die die MAN AG oder deren Konzerngesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 3. Juni 2005, ergänzt durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Mai 2007, gegen bar ausgegeben haben, von ihrem Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien sind erstmalig für das Geschäftsjahr ihrer Ausgabe dividendenberechtigt (Bedingtes Kapital 2005).

3.5 Die natürlichen und juristischen Personen, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der MAN AG sind, werden Aktionäre der MAN SE. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der MAN SE beteiligt, wie sie es zum Umwandlungszeitpunkt an der MAN AG sind. Die Stammaktionäre erhalten dieselbe Anzahl von Stammaktien, die sie zum Umwandlungszeitpunkt an der MAN AG halten; die Vorzugsaktionäre erhalten dieselbe Anzahl von Vorzugsaktien, die sie zum Umwandlungszeitpunkt an der MAN AG halten. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit 2,56 Euro) bleibt so erhalten, wie er zum Umwandlungszeitpunkt besteht.

3.6 Bei der Satzung der MAN SE entsprechen im Umwandlungszeitpunkt

a) die in § 4 Abs. 1 der Satzung der MAN SE genannte Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien, einschließlich der beschriebenen Einteilung in Stamm- und Vorzugsaktien der in § 4 Abs. 1 der Satzung der MAN AG genannten Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien, einschließlich der beschriebenen Einteilung in Stamm- und Vorzugsaktien,

b) der Betrag des Genehmigten Kapitals 2005 gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der MAN SE dem Betrag des Genehmigten Kapitals 2005 gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der MAN AG, dies einschließlich der Bestimmungen zur Ergänzung der Ermächtigung für das Genehmigte Kapital 2005 mit dem der Vorstand ermächtigt wird, hinsichtlich eines Teilbetrags des Genehmigten Kapitals 2005 von bis zu 4.000.000 Euro, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen und neue Aktien gegen Bareinlage oder nach Maßgabe der Bestimmungen des § 204 Abs. 3 AktG an leitende Arbeitnehmer mit Führungsverantwortung (Führungskräfte) der Gesellschaft und/oder der mit der Gesellschaft verbundenen nachgeordneten Unternehmen auszugeben, sofern die Hauptversammlung am 3. April 2009 die Ergänzung der Ermächtigung für das Genehmigte Kapital 2005 beschließt; die Ergänzung für das Genehmigte Kapital 2005 gilt nicht, wenn die Hauptversammlung den Beschlussvorschlag zu TOP 6 der Einladung zur Hauptversammlung am 3. April 2009 ablehnt; im Übrigen ist der Vorstand angewiesen, die Sätze 3 und 4 des § 4 Abs. 4 der Satzung der MAN SE erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzu-

melden, wenn die Beschlussfassung zu TOP 6 der Einladung zur Hauptversammlung vom 3. April 2009 in das zuständige Handelsregister der MAN AG eingetragen ist oder die Wirksamkeit dieses Beschlusses feststeht,

c) der Betrag des Bedingten Kapitals 2005 gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der MAN SE dem Betrag des Bedingten Kapitals 2005 gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der MAN AG, und

d) die Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 3 der Satzung der MAN SE zur Reihenfolge der Verwendung des jährlichen Bilanzgewinns den Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 3 der Satzung der MAN AG. Danach ist der jährliche Bilanzgewinn zunächst zur Zahlung eines für die Vorzugsaktionäre ohne Stimmrecht bestimmten Vorzugsgewinnanteils von 0,11 Euro je Vorzugsaktie ohne Stimmrecht und danach zur Zahlung eines für die Stammaktionäre bestimmten Gewinnanteils von bis zu 0,11 Euro je Stammaktie zu verwenden. Ein darüber hinausgehender Bilanzgewinn ist zur gleichmäßigen Zahlung eines zusätzlichen Gewinnanteils an die Stammaktionäre und die Vorzugsaktionäre ohne Stimmrecht nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Grundkapital zu verwenden. Die weiteren Sonderrechte der Vorzugsaktionäre sind in § 4 dieses Umwandlungsplans dargestellt.

Abweichend von dem Vorstehenden gilt Folgendes:

Sollte die MAN AG vor der Umwandlung in eine SE vom Genehmigten Kapital 2005 und/oder dem Bedingten Kapital 2005 Gebrauch machen, so reduziert sich der jeweilige Ermächtigungsrahmen für die Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 4 Abs. 4 bzw. Abs. 5 der Satzung der MAN SE und erhöhen sich die Grundkapitalziffer sowie die Angaben zur Zahl der Aktien in § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 3 der Satzung der MAN SE entsprechend. Etwaige von der Hauptversammlung vor dem Umwandlungszeitpunkt beschlossene Kapitalmaßnahmen gelten gleichermaßen für die MAN SE. Entsprechendes gilt auch für den Fall der Einziehung eigener Aktien.

3.7 Sofern die Hauptversammlung der MAN AG mit Beschluss am 3. April 2009 dem Vorstand der MAN AG die Ermächtigung erteilt, bis zum 2. Oktober 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmal oder mehrmals Stammaktien und/oder Vorzugsaktien ohne Stimmrecht der Gesellschaft bis zu einem Anteil von insgesamt

höchstens 10 % des Grundkapitals unter bestimmten, in der Ermächtigung ebenfalls enthaltenen, weiteren Bedingungen zu erwerben (siehe zum vollständigen Wortlaut auch TOP 5 der Einladung zur Hauptversammlung der MAN AG am 3. April 2009), gilt diese Ermächtigung unverändert, insbesondere im Hinblick auf die nach dem Ermächtigungsbeschluss zulässigen Bezugsrechtsausschlüsse, für den Vorstand der zukünftigen MAN SE fort. Auf den Bericht des Vorstands der MAN AG gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 und § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG an die Hauptversammlung am 3. April 2009 zur Ermächtigung und den jeweiligen Bezugsrechtsausschlüssen wird verwiesen und Bezug genommen. Sollte die Hauptversammlung dem nicht zustimmen, gilt die alte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien vom 25. April 2008 bis zum 24. Oktober 2009 unverändert für den Vorstand der SE fort.

3.8 Die Aktionäre, die der Umwandlung widersprechen, erhalten kein Angebot auf Barabfindung, da dies gesetzlich nicht vorgesehen ist.

§ 4 Sonderrechte, Sondervorteile

4.1 Als Sonderrechte erhalten die Inhaber von stimmrechtslosen Vorzugsaktien der MAN AG in der MAN SE gemäß § 24 Abs. 3 der Satzung der MAN SE unverändert das Recht, dass der jährliche Bilanzgewinn zunächst zur Zahlung eines für die Vorzugsaktionäre ohne Stimmrecht bestimmten Vorzugsgewinnanteils von 0,11 Euro je Vorzugsaktie ohne Stimmrecht verwandt wird. Reicht der Bilanzgewinn zur Zahlung des Vorzugsgewinnanteils nicht aus, so sind die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre vor Verteilung eines Gewinnanteils an die Stammaktionäre nachzuzahlen. Reicht der zur Verfügung stehende Bilanzgewinn zur Zahlung der Rückstände sowie des Vorzugsgewinnanteils von 0,11 Euro des neuen Geschäftsjahres nicht aus, so gelangen zunächst die Rückstände in der Reihenfolge ihrer Entstehung und sodann erst der Vorzugsgewinnanteil des neuen Jahres zur Auszahlung.

4.2 Den Stammaktionären steht gemäß § 24 Abs. 3 der Satzung der MAN SE unverändert das Recht zu, dass der jährliche Bilanzgewinn nach der Zahlung des Vorzugsgewinnanteils von 0,11 Euro je Vorzugsaktie ohne Stimmrecht zur Zahlung eines für die Stammaktionäre bestimmten Gewinnanteils von bis zu 0,11 Euro je Stammaktie verwendet wird.

4.3 Über die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Sonderrechte hinaus werden den in Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO genannten Personen keine Sonderrechte gewährt und für diese Personen keine Maßnahmen vorgeschlagen. Im Zuge der Umwandlung werden Personen i.S.v. Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g) SE-VO keine besonderen Vorteile gewährt.

§ 5 Organe der MAN SE

5.1 Organe der MAN SE sind, wie bisher bei der MAN AG, Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung. Für den Vorstand, der für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren bestellt wird, und die Hauptversammlung entsprechen alle wesentlichen Regelungen in der MAN SE den bisher geltenden Regelungen der MAN AG.

5.2 Der Aufsichtsrat der MAN SE besteht gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung der MAN SE nicht mehr wie bei der MAN AG aus 20, sondern aus 16 Mitgliedern und setzt sich aus 8 Anteilseigner- und 8 Arbeitnehmervertretern zusammen.

5.3 Die Amtszeit des Aufsichtsrats der MAN SE beträgt jeweils 5 Jahre, das Jahr gerechnet vom Ende einer ordentlichen Hauptversammlung bis zum Ende der nächsten. Abweichend hiervon läuft die erste Amtszeit des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der zweiten ordentlichen Hauptversammlung der MAN SE, die nach der Eintragung der MAN SE im zuständigen Handelsregister beim Amtsgericht München stattfindet (§ 7 Abs. 2 der Satzung der MAN SE).

5.4 Die 8 Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der MAN SE werden von der Hauptversammlung gewählt (§ 7 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der MAN SE). Die 8 Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der MAN SE werden nach den Bestimmungen der nach dem SE-Beteiligungsgesetz (SEBG) geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE in der jeweils aktuellen Fassung von den Arbeitnehmern in den Aufsichtsrat der SE berufen (§ 7 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der MAN SE).

5.5 Die Ämter der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der MAN AG (Anteilseignervertreter und Arbeitnehmervertreter) enden mit Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung zum Umwandlungszeitpunkt, d.h. mit der Eintragung der Umwandlung in das für die MAN AG zuständige Handelsregister beim Amtsgericht München.

§ 6 Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der MAN SE

6.1 Im Zusammenhang mit der formwechselnden Umwandlung der MAN AG in eine SE ist ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen MAN SE nach den Bestimmungen des SEBG durchzuführen. Der Abschluss des Verhandlungsverfahrens ist gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-VO Voraussetzung für die Eintragung der SE in das Handelsregister und damit für das Wirksamwerden der Umwandlung der MAN AG in eine SE. Ziel eines solchen Verfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 SEBG, insbesondere also über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der MAN SE und des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrates oder in einer sonstigen mit dem Vorstand der MAN AG zu vereinbarenden Weise. Für den Fall, dass das Verhandlungsverfahren nicht mit einer Vereinbarung zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer, einschließlich der Rechte zur Unterrichtung und Anhörung, zwischen der Unternehmensleitung und den Vertretern der Arbeitnehmer abgeschlossen wird, sieht das SEBG Auffangregelungen hinsichtlich der Mitbestimmung und des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer vor.

6.2 Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE ist geprägt vom Grundsatz des Schutzes der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer (§ 1 Abs. 1 SEBG). Gemäß § 2 Abs. 8 SEBG bezeichnet die Beteiligung der Arbeitnehmer jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung –, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können. Unterrichtung bezeichnet in diesem Zusammenhang die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedsstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedsstaates hinausgehen (§ 2 Abs. 10 SEBG). Anhörung meint neben der Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter zu entscheidungserheblichen Vorgängen den Austausch zwischen Arbeitnehmervertretern und der Unternehmensleitung und die Beratung mit dem Ziel der Einigung,

wobei die Unternehmensleitung jedoch in ihrer Entscheidung frei bleibt (§ 2 Abs. 11 SEBG). Die weitestgehende Einflussnahme wird durch die unternehmerische Mitbestimmung gewährt. Sie bezieht sich entweder auf das Recht, Mitglieder des Aufsichtsrats zu bestellen oder zu wählen oder alternativ diese selbst vorzuschlagen oder Vorschläge Dritter abzulehnen (§ 2 Abs. 12 SEBG).

6.3 Mit Schreiben vom 28. Juli 2008 leitete der Vorstand der MAN AG das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE gemäß den Bestimmungen des SEBG ein. Zugleich informierte der Vorstand der MAN AG die jeweiligen Arbeitnehmervertretungen (einschließlich der deutschen Sprecherausschüsse) der MAN AG, ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe in den **Mitgliedstaaten** der EU und den Vertragsstaaten des EWR („Mitgliedstaaten“) gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 SEBG über die beabsichtigte formwechselnde Umwandlung der MAN AG in eine Europäische Gesellschaft (SE). Dort, wo keine Arbeitnehmervertretungen in den betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betrieben vorhanden waren, wurden die jeweiligen Arbeitnehmer informiert. Gleichzeitig forderte der Vorstand der MAN AG die jeweiligen Arbeitnehmervertretungen (einschließlich der deutschen Sprecherausschüsse) und dort, wo keine Arbeitnehmervertretungen vorhanden waren, die Arbeitnehmer, der MAN AG, ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe auf, ein besonderes Verhandlungsgremium der Arbeitnehmervertreter mit dem Ziel zu bilden, die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen SE mit dem Vorstand zu verhandeln und in einer gemeinsamen Vereinbarung festzulegen.

6.4 Die Information der Arbeitnehmer der MAN AG, ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe erstreckte sich dabei gemäß § 4 Abs. 3 SEBG insbesondere auf a) die Identität und Struktur der MAN AG, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedsstaaten, b) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, c) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer und die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedsstaat beschäftigten Arbeitnehmer und d) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

6.5 Die Verteilung der Sitze im besonderen Verhandlungsgremium auf die einzelnen Mitgliedstaaten ist für eine SE-Gründung mit Sitz in Deutschland in § 5 Abs. 1 SEBG geregelt. Danach erhält jeder Mitgliedstaat, in dem Arbeitnehmer der MAN Gruppe beschäftigt sind, mindestens einen Sitz im besonderen Verhandlungsgremium. Die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer erhöht sich jeweils um 1, soweit die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer jeweils die Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % usw. aller in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der MAN Gruppe übersteigt. Gemäß diesen Vorgaben und auf Basis der Arbeitnehmeranzahlen in den jeweiligen Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Information über die Umwandlung sowie zur Aufforderung zur Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums durch den Vorstand der MAN AG (siehe oben, § 6.3) entfielen auf die Mitgliedstaaten für das besondere Verhandlungsgremium insgesamt 26 Sitze wie folgt:

Deutschland	7	Norwegen	1
Polen	2	Österreich	1
Belgien	1	Portugal	1
Dänemark	1	Schweden	1
Frankreich	1	Slowakei	1
Griechenland	1	Slowenien	1
Großbritannien	1	Spanien	1
Italien	1	Tschechien	1
Lettland	1	Ungarn	1
Niederlande	1		

6.6 Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 SEBG hatten die Arbeitnehmer bzw. ihre Arbeitnehmervertretungen in den jeweiligen Mitgliedstaaten 10 Wochen ab Erhalt der in § 6.4 beschriebenen Information durch den Vorstand der MAN AG Zeit, die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums gemäß den jeweils anzuwendenden nationalen Vorschriften zur Umsetzung der SE-RL zu wählen.

Die auf Deutschland entfallenden Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums sind gemäß § 8 Abs. 1 SEBG von einem Wahlgremium in geheimer und unmittelbarer Wahl zu wählen. Dabei müssen zwei Drittel der Mitglieder des Wahlgremiums, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer vertreten, bei der Wahl anwesend sein. Die Mitglieder des Wahlgremiums haben jeweils so viele Stimmen, wie sie Arbeitnehmer vertreten. Die Wahl

der inländischen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums hat dabei mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu erfolgen. Ist, wie im Fall der Umwandlung der MAN AG in eine SE, aus dem Inland nur eine Unternehmensgruppe an der Gründung der SE beteiligt und gibt es, wie in der MAN Gruppe, einen Konzernbetriebsrat, besteht das Wahlgremium gemäß § 8 Abs. 2 SEBG aus den Mitgliedern des Konzernbetriebsrats.

Wählbar in das besondere Verhandlungsgremium sind in Deutschland Arbeitnehmer der inländischen Gesellschaften und Betriebe der MAN Gruppe sowie Gewerkschaftsvertreter, wobei Frauen und Männer entsprechend ihrem zahlenmäßigem Verhältnis gewählt werden sollen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Gehören dem besonderen Verhandlungsgremium mehr als 2 Mitglieder aus Deutschland an, hat jedes 3. Mitglied ein Gewerkschaftsmitglied zu sein (§ 6 Abs. 3 SEBG). Gehören dem besonderen Verhandlungsgremium mehr als 6 Mitglieder aus Deutschland an, hat jedes 7. Mitglied ein leitender Angestellter zu sein (§ 6 Abs. 4 SEBG). Für die MAN Gruppe bedeutete dies, dass sich unter den 7 deutschen Mitgliedern des besonderen Verhandlungsgremiums 2 Gewerkschaftsvertreter und 1 leitender Angestellter befinden mussten.

6.7 Bis zum 9. Oktober 2008, also innerhalb der 10-wöchigen Frist des § 11 Abs. 1 Satz 1 SEBG, lagen dem Vorstand der MAN AG sämtliche Ergebnisse der in den betroffenen Mitgliedstaaten durchgeführten Wahlen zur Entsendung von Mitgliedern in das besondere Verhandlungsgremium einschließlich deren Ersatzmitglieder und für Deutschland einschließlich der 2 Gewerkschaftsvertreter und eines Vertreters für die leitenden Angestellten vor. Mit Schreiben vom 10. Oktober 2008 lud der Vorstand der MAN AG daraufhin die jeweiligen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums zu dessen konstituierenden Sitzung am 16. Oktober 2008 in München ein. Anschließend wurden die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der MAN AG und dem besonderen Verhandlungsgremium mit dem Ziel aufgenommen, eine Vereinbarung über die Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens und die Festlegung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen SE gemäß Art. 3 Abs. 3, Art. 4 Abs. 1 SE-RL i.V.m. §§ 13 Abs. 1, 21 SEBG zu treffen. Die Verhandlungen wurden am 18. Februar 2009 erfolgreich mit dem Abschluss einer Vereinbarung über

die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE („**Vereinbarung**“) zwischen dem Vorstand der MAN AG und dem besonderen Verhandlungsgremium abgeschlossen. Die als **Anlage 2** beigefügte Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Hauptversammlung der MAN AG die formwechselnde Umwandlung der MAN AG in eine SE mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenden Grundkapitals umfasst, beschließt.

§ 7 Vereinbarung zwischen dem Vorstand der MAN AG und dem besonderen Verhandlungsgremium, Folgen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

7.1 Die zwischen dem Vorstand der MAN AG und dem besonderen Verhandlungsgremium am 18. Februar 2009 abgeschlossene Vereinbarung sichert und regelt die betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung, einschließlich der Rechte auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der MAN SE, ihren betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben im Geltungsbereich der Vereinbarung, d.h. in den Staaten der EU und denen des EWR (§ 1.1 der Vereinbarung). Dabei finden, soweit nichts anderes in der Vereinbarung bestimmt ist, die Bestimmungen der SE-VO, der SE-RL und des SEBG sowie in Deutschland die übrigen nationalen Bestimmungen Anwendung; letztere allerdings nur, soweit es sich nicht um Bestimmungen des deutschen Betriebsverfassungsgesetzes handelt, die jeweils nur dann angewendet werden, wenn in der Vereinbarung auf sie verwiesen wird. Das Europäische Betriebsräte-Gesetz findet neben der Vereinbarung ebenfalls keine Anwendung auf die SE (Art. 47 Abs. 1 Nr. 2 SEBG). Nach der Vereinbarung finden die Bestimmungen der deutschen Mitbestimmungsgesetze auf die SE Anwendung, soweit nicht anders geregelt ist. Die Geltung der Unternehmensmitbestimmungsgesetze in den deutschen Tochtergesellschaften der SE bleibt unberührt (Art. 13 Abs. 3 lit. b) SE-RL, Art. 47 Abs. 1 Nr. 1 SEBG). Die jeweiligen nationalen Bestimmungen in den einzelnen Mitgliedstaaten bleiben ebenfalls unberührt (§ 1.2 der Vereinbarung).

7.2 Zur Sicherung der Rechte der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung in der MAN SE wird bei der MAN SE ein SE-Betriebsrat gebildet (§ 2.1 der Vereinbarung). Dieser ersetzt den zurzeit in der MAN Gruppe

bestehenden Europäischen Betriebsrat. Die Höchstzahl der Mitglieder des SE-Betriebsrats beträgt, sofern sich aus der Vereinbarung nichts anderes ergibt, bei einer Gesamtarbeitnehmeranzahl aller Gesellschaften der MAN Gruppe im Geltungsbereich der Vereinbarung von mehr als 25.000 bis zu 40.000 24 Mitglieder, von mehr als 40.000 bis zu 55.000 26 Mitglieder und von mehr als 55.000 31 Mitglieder (§ 2.2 der Vereinbarung).

Die Sitze des SE-Betriebsrats werden gemäß § 3.1 der Vereinbarung wie folgt auf die Mitgliedstaaten verteilt: In einem 1. Schritt erhält jeder Mitgliedstaat je volle 2.500 Arbeitnehmer 1 Sitz im SE-Betriebsrat. In einem 2. Schritt wird aus denjenigen Mitgliedstaaten, denen weder im 1. noch im 3. Schritt ein Sitz zugeteilt wurde, 1 Entsendungskreis gebildet, der 1 Sitz erhält. In einem 3. Schritt werden die restlichen Sitze in der zahlenmäßigen Reihenfolge der (restlichen) Arbeitnehmerzahlen in den Mitgliedstaaten, einschließlich der Arbeitnehmerzahlen derjenigen Mitgliedstaaten, die im 1. Schritt nicht berücksichtigt wurden, auf die Mitgliedstaaten verteilt (§ 3.1 der Vereinbarung). Die aus den jeweiligen Mitgliedstaaten in den SE-Betriebsrat zu entsendenden Mitglieder werden nach den jeweils anwendbaren nationalen Bestimmungen in den SE-Betriebsrat gewählt oder entsendet. Falls es bis zur Konstituierung des SE-Betriebsrates in einem Mitgliedstaat nicht zu einer Wahl, Bestellung oder Einleitung des jeweiligen Verfahrens nach den nationalen Bestimmungen zur Entsendung eines Vertreters in den SE-Betriebsrat kommt, fallen der jeweilige Mitgliedstaat sowie die auf diesen entfallenden Sitze im SE-Betriebsrat und Stimmen bis zum Ende der Amtsperiode des SE-Betriebsrats dem Entsendungskreis zu (§ 3.4 der Vereinbarung). Zusätzlich wird für den Zeitraum bis zum Ausscheiden aus der MAN Gruppe für die Mitgliedstaaten, in denen Arbeitnehmer des Teilkonzerns der MAN Ferrostaal Aktiengesellschaft beschäftigt sind, ein eigener Entsendungskreis gebildet, dem 2 Sitze im SE-Betriebsrat zugeordnet werden (§ 3.2 der Vereinbarung).

7.3 Auf der Grundlage der zum Umwandlungszeitpunkt in der MAN Gruppe in den jeweiligen Mitgliedstaaten der EU bzw. in den Vertragsstaaten des EWR voraussichtlich beschäftigten Arbeitnehmeranzahlen wird der erste SE-Betriebsrat – ohne Berücksichtigung des Teilkonzerns der MAN Ferrostaal Aktiengesellschaft – aus insgesamt 26 Mitgliedern bestehen. Die 26 Sitze des ersten

SE-Betriebsrats werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten verteilt: Deutschland 13, Polen 2, Österreich 2 und Dänemark 2 Sitze sowie Großbritannien, Frankreich, Spanien, Slowakei, Italien, Tschechien und die im Entsendungskreis erfassten restlichen Mitgliedstaaten zusammen jeweils 1 Sitz (§ 5.1 der Vereinbarung). Hinzu kommen 2 Sitze für den Teilkonzern der MAN Ferrostaal Aktiengesellschaft, sofern und solange dieser zur MAN Gruppe gehört.

Der SE-Betriebsrat ist damit europäisch zu besetzen, d.h. er wird sich jeweils unter Berücksichtigung der jeweiligen Arbeitnehmeranzahlen der MAN Gruppe in den jeweiligen Mitgliedstaaten zusammen setzen. Damit wird sicher gestellt, dass die Interessen der Arbeitnehmer in den einzelnen Mitgliedstaaten angemessen berücksichtigt werden. Die Wahl von SE-Betriebsratsmitgliedern erfolgt in den jeweiligen Mitgliedstaaten für die auf diese entfallenden Sitze entsprechend den für die Wahl bzw. Entsendung von Mitgliedern in das besondere Verhandlungsgremium geltenden nationalen Regelungen (§ 5.2 Abs. 1 der Vereinbarung). Basis sind die vom Vorstand der SE gemäß § 4.1 der Vereinbarung zum relevanten Zeitpunkt mitgeteilten Daten zu den Arbeitnehmerzahlen im Geltungsbereich der Vereinbarung, in den einzelnen Mitgliedstaaten und in den Teilkonzernen der MAN Gruppe. Für den Entsendungskreis, d.h. bei den Mitgliedsstaaten, die nicht jeweils eigene Kandidaten entsenden, erfolgt die Wahl des SE-Betriebsratsmitglieds durch Ländervertreter, die wiederum entsprechend dem Verfahren zur Entsendung von Mitgliedern in das besondere Verhandlungsgremium in den jeweiligen Mitgliedstaaten zu wählen sind (§ 5.2 Abs. 2 der Vereinbarung). Wahlvorschläge können dabei von jedem Betriebsratsgremium und den Arbeitnehmern, die nicht durch eine Arbeitnehmervertretung repräsentiert sind, in den jeweiligen Mitgliedstaaten bei dem jeweils nach den nationalen Bestimmungen zuständigen Wahlgremium eingebracht werden. Bei der Wahl der Mitglieder für den SE-Betriebsrat sollen in den jeweiligen Mitgliedstaaten die jeweiligen Teilkonzerne der MAN Gruppe sowie die wesentlichen Produktionsstandorte und die Vertriebs- und Serviceorganisationen angemessen berücksichtigt werden (§ 5.3 b) der Vereinbarung). In Mitgliedstaaten, auf die mehrere Sitze entfallen, soll zudem – soweit möglich – für jeden Teilkonzern der MAN Gruppe im Mitgliedstaat, in dem die jeweilige Führungsgesellschaft eines Teilkonzerns ihren Sitz hat, jeweils ein Mitglied in den

SE-Betriebsrat gewählt werden, das entweder am Sitz der Führungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft des jeweiligen Teilkonzerns beschäftigt ist (§ 5.3 a) der Vereinbarung). Durch diese Regelung wird insbesondere sicher gestellt, dass auch die Arbeitnehmer der MAN AG und die dieser zugeordneten Gesellschaften, die nicht einem anderen Teilkonzern zugeordnet sind, angemessen im SE-Betriebsrat vertreten sind.

7.4 Die Mitglieder des SE-Betriebsrats werden jeweils für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt (§ 5.6 der Vereinbarung). Unter- oder überschreitet die Gesamtanzahl der Arbeitnehmer in der MAN Gruppe während der regulären 4-jährigen Amtszeit die in § 2.2 der Vereinbarung definierten Schwellenwerte, bleibt die Anzahl der Sitze im SE-Betriebsrat bis zum Ende der laufenden Amtsperiode grundsätzlich unverändert (§ 5.7 der Vereinbarung). Hierdurch werden die Kontinuität und die Funktionsfähigkeit des SE-Betriebsrats abgesichert. Im Falle der Übernahme einer wesentlichen (nach der Übernahme dann) betroffenen Tochtergesellschaft einschließlich der mit dieser verbundenen Unternehmen oder bei der Errichtung eines neuen Standortes mit jeweils insgesamt mehr als 3.000 Arbeitnehmern im Geltungsbereich der Vereinbarung gilt jedoch, dass der SE-Betriebsrat um 1 und bei weiteren 10.000 Arbeitnehmern im Geltungsbereich der Vereinbarung um 1 weiteren zusätzlichen Sitz – maximal also um bis zu 2 zusätzliche Sitze – bis zum Ende der laufenden Amtsperiode erweitert wird (§ 5.8 der Vereinbarung). Hierdurch werden wesentliche Schwankungen von Arbeitnehmerzahlen berücksichtigt und sicher gestellt, dass die neu in die MAN Gruppe hinzukommenden Arbeitnehmer angemessen und gleichberechtigt im SE-Betriebsrat vertreten sind.

7.5 Der SE-Betriebsrat konstituiert sich nach Ladung des Vorstands der SE innerhalb von 4 Wochen nachdem der Vorstand die zur Bildung des SE-Betriebsrats erforderlichen Daten zur Neuwahl dem aktuellen SE-Betriebsrat mitgeteilt hat (§ 4.1 und § 6.1 der Vereinbarung). Die jeweiligen Daten sind jeweils zum 31. Dezember eines jeden Geschäftsjahres sowie rechtzeitig vor der Einleitung eines Wahlverfahrens zur Neuwahl des SE-Betriebsrats bzw. – soweit erforderlich – vor notwendigen Anpassungen bzw. Nachwahlen für den SE-Betriebsrat oder nach entsprechender Anforderung durch den SE-Betriebsrat vom Vorstand der SE mitzuteilen (§ 4.1 der Vereinbarung). In der konstituieren-

den Sitzung wählt der SE-Betriebsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, 2 stellvertretende Vorsitzende sowie einen Schriftführer (§ 6.2 der Vereinbarung). Zudem bildet der SE-Betriebsrat aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuss, der die laufenden Geschäfte des SE-Betriebsrats führt (§ 7 der Vereinbarung). Der SE-Betriebsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Arbeitnehmer der MAN Gruppe im Geltungsbereich der Vereinbarung vertreten, anwesend sind (§ 8.1 der Vereinbarung). Die Mitglieder des SE-Betriebsrats vertreten jeweils die Arbeitnehmer des Mitgliedstaats, aus dem sie in den SE-Betriebsrat gewählt wurden und haben jeweils die entsprechende Anzahl von Stimmen; kommen mehrere Mitglieder des SE-Betriebsrats aus einem Mitgliedstaat, vertreten sie nur einen entsprechenden Bruchteil der Arbeitnehmer dieses Mitgliedstaats und haben auch nur einen Bruchteil der Stimmen (§ 8.2 der Vereinbarung). Ordentliche Sitzungen des SE-Betriebsrats finden zweimal im Jahr statt. Bei Bedarf können weitere außerordentliche Sitzungen einberufen werden und zwar auf Antrag des Vorstands der SE oder von 10 % der Mitglieder des SE-Betriebsrates aus mindestens 2 Mitgliedstaaten, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen (§§ 9.1 und 9.2 der Vereinbarung). Die Sitzungen finden dabei in der Regel am Sitz der SE statt, wobei der Vorsitzende in Abstimmung mit dem Vorstand der SE andere Sitzungsorte festlegen kann (§ 9.3 der Vereinbarung).

7.6 Die Zuständigkeiten und Befugnisse des SE-Betriebsrats sind in § 10 der Vereinbarung aufgeführt. Danach ist der SE-Betriebsrat für die Angelegenheiten zuständig, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen und jeweils wesentliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben, die mindestens 2 Gesellschaften oder Betriebe der MAN Gruppe in 2 Mitgliedstaaten betreffen.

7.7 Die Rechte des SE-Betriebsrats auf Unterrichtung und Anhörung durch den Vorstand der MAN SE ergeben sich aus § 11 der Vereinbarung. Danach hat der Vorstand der SE den SE-Betriebsrat mindestens einmal im Kalenderjahr in einer gemeinsamen Sitzung schriftlich zu unterrichten und anzuhören. Gegenstand der

Unterrichtung und Anhörung des SE-Betriebsrats sind Berichte über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE. Dazu gehören insbesondere, soweit im Geltungsbereich der Vereinbarung und für die MAN Gruppe von wesentlicher Bedeutung, die in § 11.1 a) bis m) der Vereinbarung aufgeführten Sachverhalte. Zudem hat der Vorstand der SE den SE-Betriebsrat über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer der MAN Gruppe im Geltungsbereich dieser Vereinbarung haben, ebenfalls rechtzeitig schriftlich zu unterrichten und anzuhören (§ 11.2 der Vereinbarung). Eine Unterrichtung und Anhörung des SE-Betriebsrats aus außerordentlichem Grund ist insbesondere vorgesehen bei a) Stilllegung, Verlegung oder Verlagerung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen, b) bei Massenentlassungen und c) bei erstmaligen Auftrags- und/oder Umsatzrückgängen oder im Zusammenhang mit den erstmaligen Auftrags- und/oder Umsatzrückgängen im vorangegangenen Quartal von mehr als 20 % im Vergleich zum Vorjahr (§ 11.2 a) bis c) der Vereinbarung). Zudem sind, soweit die Interessen der leitenden Angestellten in Deutschland wesentlich betroffen sind, die Vorsitzenden der höchsten deutschen Interessenvertretungen der leitenden Angestellten wie der SE-Betriebsrat zu informieren. Im Übrigen haben die 1. Vorsitzenden der deutschen Sprecherausschüsse das Recht, generell einmal im Kalenderjahr an einer Sitzung des SE-Betriebsrats und/oder des geschäftsführenden Ausschusses teilzunehmen sowie darüber hinaus an Sitzungen des SE-Betriebsrats dann teilzunehmen und in diesen Sitzungen Anträge zur Tagesordnung zu stellen, wenn und soweit die Interessen der leitenden Angestellten wesentlich betroffen sind (§ 11.8 der Vereinbarung). Durch diese Regelung wird dem Informations- und Anhörungsbedürfnis der Vertretungen der leitenden Angestellten in Deutschland angemessen Rechnung getragen.

7.8 Die Arbeitnehmervertretungen und, soweit keine Arbeitnehmervertretungen vorhanden sind, die Arbeitnehmer der Gesellschaften und Betriebe der MAN Gruppe, die nicht unmittelbar im SE-Betriebsrat vertreten sind, werden durch den SE-Betriebsrat über den Inhalt der jeweiligen Sitzungen zu den Punkten in § 11.1 a) bis c) der Vereinbarung und im Übrigen nur dann, wenn die Arbeitnehmervertretungen oder – soweit keine Arbeitnehmervertretungen vorhanden sind – die

Arbeitnehmer der Gesellschaften und der Betriebe der MAN Gruppe jeweils im Einzelfall betroffen sind, durch die Übersendung der Sitzungsunterlagen schriftlich unterrichtet und zudem angehört. Arbeitnehmervertretungen dieser Gesellschaften der MAN Gruppe können sich im Übrigen mit ihren Vorstellungen an den Vorsitzenden des SE-Betriebsrats wenden oder schriftliche Anfragen zur Beantwortung durch den Vorstand der SE im Rahmen von Sitzungen beim SE-Betriebsrat einreichen (§ 12 der Vereinbarung).

7.9 Die Geheimhaltungspflichten, finanziellen und materiellen Mittel des SE-Betriebsrats sowie der Schutz der Betriebsratsmitglieder sind in den §§ 13 und 14 der Vereinbarung geregelt und entsprechen den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

7.10 Die MAN AG besitzt als Konzernobergesellschaft der MAN Gruppe zurzeit einen nach dem deutschen Mitbestimmungsgesetz von 1976 („**MitbestG 1976**“) paritätisch zusammengesetzten Aufsichtsrat mit 20 Mitgliedern. Im Hinblick auf die 10 Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der MAN AG sind derzeit nur die in Deutschland tätigen Arbeitnehmer der Konzernunternehmen nach Maßgabe des MitbestG 1976 aktiv und passiv wahlberechtigt. Die Regelungen des MitbestG 1976 zur Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der MAN AG werden durch das Regelwerk des SEBG, insbesondere aber durch die Bestimmungen der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE ersetzt.

7.11 Mit Wirksamwerden der Umwandlung der MAN AG in eine SE zum Umwandlungszeitpunkt enden die Ämter sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder der MAN AG (Arbeitnehmervertreter ebenso wie die Ämter der Anteilseignervertreter) (siehe oben, § 5.6). Der Aufsichtsrat der MAN SE besteht gemäß § 17 Abs. 2 SEAG i.V.m. § 15.1 der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE und i.V.m. § 7 Abs. 1 der Satzung der MAN SE nicht mehr aus 20, sondern aus 16 Mitgliedern und ist nach wie vor paritätisch zu besetzen. Die 8 Anteilseignervertreter für den neuen (ersten) Aufsichtsrat der MAN SE werden von der Hauptversammlung gewählt (§ 7.3 Satz 1 der Satzung der MAN SE). Die 8 Arbeitnehmervertreter werden nach den Bestimmungen der nach dem SE-Beteiligungsgesetz (SEBG) geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der

SE in der jeweils aktuellen Fassung von den Arbeitnehmern in den Aufsichtsrat der SE berufen (§ 7.3 Satz 2 der Satzung der MAN SE). Gemäß § 15.2 der Vereinbarung entfallen von den 8 Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der SE 6 auf innerbetriebliche und 2 auf gewerkschaftliche Vertreter. Die 6 auf die innerbetrieblichen Arbeitnehmervertreter im SE-Aufsichtsrat entfallenden Sitze werden zunächst durch den SE-Betriebsrat unter Berücksichtigung der Arbeitnehmeranzahlen in den Mitgliedstaaten zur Gesamtarbeitnehmeranzahl in der MAN Gruppe auf die Mitgliedstaaten verteilt (§ 16.1 der Vereinbarung). Die jeweiligen betrieblichen Arbeitnehmervertreter der Arbeitnehmer in den jeweiligen Gesellschaften der MAN Gruppe – in Deutschland einschließlich der Sprecherausschüsse – können den jeweils höchsten nationalen Arbeitnehmervertretungen Vorschläge zur Nominierung von Kandidaten zur Entsendung in den SE-Aufsichtsrat unterbreiten (§ 16.2 a) der Vereinbarung). Die jeweils höchsten Arbeitnehmervertretungen – in Deutschland einschließlich der höchsten Sprecherausschüsse – können die Kandidaten dann zur Wahl in den SE-Aufsichtsrat nominieren (§ 16.2 b) der Vereinbarung). Die 2 gewerkschaftlichen Arbeitnehmervertreter im SE-Aufsichtsrat werden von der vom Europäischen Metallarbeiterbund beauftragten Gewerkschaft in Abstimmung mit den übrigen in der MAN Gruppe vertretenen Gewerkschaften nominiert (§ 16.3 der Vereinbarung). Der SE-Betriebsrat wählt und entsendet anschließend die jeweiligen Arbeitnehmervertreter in den SE-Aufsichtsrat (§ 16.1 der Vereinbarung). Gemäß § 16.6 der Vereinbarung werden die in Anlage 16.6 der Vereinbarung aufgeführten 8 Personen bis zur Beendigung der 2. ordentlichen Hauptversammlung der SE, die nach der Eintragung der SE im zuständigen Handelsregister beim Amtsgericht München stattfindet, als Vertreter für die Arbeitnehmer im SE-Aufsichtsrat nebst deren Ersatzmitgliedern bestimmt.

7.12 Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat werden damit zukünftig nicht mehr ausschließlich von inländischen Arbeitnehmervertretern der MAN Gruppe und den inländischen Gewerkschaften, sondern auch unter Beteiligung der Arbeitnehmervertreter und Gewerkschaften anderer Mitgliedstaaten der EU und der Vertragsstaaten des EWR gewählt. Hierdurch wird das Selbstverständnis der MAN AG als einem europäischen und weltweit ausgerichteten Unternehmen zum Ausdruck gebracht. Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Arbeitnehmerver-

treter im Aufsichtsrat der SE einschließlich ihrer Rechte und Pflichten richten sich, soweit in der Vereinbarung nichts anderes geregelt ist, wie zuvor auch bei der MAN AG, nach den Bestimmungen der Satzung der SE und den nationalen deutschen Gesetzen. Die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE sieht insoweit lediglich Konkretisierungen der bereits bei der MAN AG bestehenden Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der MAN AG vor (§ 17 der Vereinbarung). Für den Fall, dass dem Aufsichtsrat der SE kein leitender Angestellter angehört – dies ist bei dem 16 köpfigen Aufsichtsratsgremium der MAN SE der Fall –, wird die MAN AG durch eine gesonderte Vereinbarung sicherstellen, dass die die leitenden Angestellten betreffenden Angelegenheiten mit diesen in angemessener Weise auf Gesamtkonzernenebene beraten werden.

Die Vergütung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der MAN SE ist in § 18 der Vereinbarung geregelt. Diese unterliegen im Übrigen ebenfalls der gesetzlichen als auch der in § 13 der Vereinbarung geregelten Geheimhaltungspflicht im Hinblick auf Sachverhalte mit denen sich der Aufsichtsrat der SE befasst (§ 19 der Vereinbarung).

7.13 Die Vereinbarung tritt – soweit gesetzlich zulässig und anwendbar – am Tag des (zustimmenden) Beschlusses der Hauptversammlung der MAN AG über die formwechselnde Umwandlung der MAN AG und im Übrigen zum Umwandlungszeitpunkt in Kraft und hat eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2016 (§ 21.1 der Vereinbarung). Nach diesem Zeitpunkt haben sowohl der Vorstand der SE als auch der SE-Betriebsrat (als Vertreter des besonderen Verhandlungsgremiums) das Recht, die Vereinbarung mit einer Frist von 8 Monaten ordentlich zu kündigen (§ 21.2 der Vereinbarung). Außerordentliche Kündigungen bleiben unberührt.

7.14 Die Vereinbarung kann von den Parteien jederzeit einvernehmlich angepasst werden (§ 20.2 der Vereinbarung). Im Falle von strukturellen Änderungen der SE im Sinne des § 18 Abs. 3 SEBG, die geeignet sind, Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer der SE zu mindern, haben der SE-Betriebsrat sowie der Vorstand der SE einen Anspruch auf Verhandlungen über eine angemessene Anpassung dieser Vereinbarung (§ 20.3 Satz 1 der Vereinbarung). Soweit dem nicht bereits durch die Bestim-

mungen dieser Vereinbarung Rechnung getragen wird, sind „strukturelle Änderungen“ insbesondere in Fällen gegeben, in denen a) wesentliche Veränderungen der Struktur der MAN Gruppe durch Maßnahmen erfolgen, die mindestens 20 % der jeweils aktuellen Arbeitnehmer der MAN Gruppe betreffen, b) das Verwaltungssystem (von einer dualistischen in eine monistische Struktur) gewandelt wird und c) der Erwerb eines Teilkonzerns innerhalb des Geltungsbereichs dieser Vereinbarung erfolgt, d.h. des Erwerbs von wesentlichen Beteiligungen an anderen Unternehmen durch die SE, sofern diese erheblichen Einfluss auf die Gesamtstruktur der SE haben.

7.15 Im Falle von Neuverhandlungen tritt an die Stelle des besonderen Verhandlungsgremiums der SE-Betriebsrat (§ 20.1 der Vereinbarung). Zudem wird jeweils nicht die gesamte Vereinbarung neu verhandelt, sondern – je nach Anlass der Neuverhandlung – lediglich diejenigen Bestimmungen dieser Vereinbarung, die aufgrund des Anlasses der Neuverhandlungen konkret betroffen sind (§ 20.4 der Vereinbarung).

Falls in Neuverhandlungen aufgrund struktureller Änderungen im Sinne von § 20.3 der Vereinbarung keine Einigung innerhalb 1 Jahres nach Zugang des Anpassungsverlangens aufgrund eines Beschlusses des SE-Betriebsrats oder des Vorstands der SE bei der jeweils anderen Partei zur Einleitung von Neuverhandlungen zwischen den Parteien erzielt wird, hat jede Partei mit Beschluss festzuhalten, welche Punkte in den Neuverhandlungen keiner einvernehmlichen Lösung zugeführt werden konnten (§ 20.5 Satz 1 a) der Vereinbarung). Für die in dem jeweiligen Beschluss gemäß § 20.5 Satz 1 a) der Vereinbarung aufgeführten Punkte gelten ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung bis zum Ablauf der zum Beschlusszeitpunkt laufenden Amtsperiode des SE-Betriebsrats für den SE-Betriebsrat diejenigen Bestimmungen aus den §§ 1 bis 14 und §§ 20 bis 22 der Vereinbarung und bis zum Ablauf der zum Beschlusszeitpunkt laufenden Amtsperiode des SE-Aufsichtsrats für den SE-Aufsichtsrat diejenigen Bestimmungen aus den § 1 und §§ 15 bis 22 dieser Vereinbarung unverändert fort. Nach Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des SE-Betriebsrats bzw. des SE-Aufsichtsrats finden jeweils die einzelnen Bestimmungen des SEBG Anwendung (Auffanglösung). Hierdurch wird die Funktionsfähigkeit des jeweils aktuellen SE-Betriebsrats bzw.

SE-Aufsichtsrats für die jeweils laufende Amtsperiode sicher gestellt. Erst wenn es nach Ablauf der Amtsperiode nicht zu einer Einigung zwischen den Parteien kommen sollte, greift die gesetzliche Auffangregelung i.S.d. SEBG für diejenigen Bestimmungen, über die zu diesem Zeitpunkt immer noch keine Einigung erzielt wurde.

7.16 Im Falle einer Kündigung der Vereinbarung gelten die Bestimmungen der Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung zunächst für 6 Monate und bei einer einvernehmlichen Verlängerung um weitere 6 Monate unverändert fort, um die Handlungsfähigkeit des SE-Betriebsrats und des Aufsichtsrats der MAN SE in diesem Zeitraum zu gewährleisten (§ 21.4 der Vereinbarung). Haben sich die Parteien bis dahin nicht geeinigt, gelten bis zum Ablauf der aktuellen Amtsperiode des SE-Betriebsrats die Bestimmungen der §§ 1 bis 14 und §§ 20 bis 22 der Vereinbarung und bis zum Ablauf der aktuellen Amtsperiode des SE-Aufsichtsrats die Bestimmungen des § 1 und der §§ 15 bis 22 der Vereinbarung unverändert fort. Nach Ablauf der jeweiligen Amtsperiode gelten dann die Bestimmungen des SEBG nach denen die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SE in Deutschland geregelt ist (Auffanglösung) (§ 21.4 der Vereinbarung).

Unabhängig von einer Kündigung der Vereinbarung ist zudem ein Schlichtungsverfahren für den Fall vorgesehen, dass zwischen Vorstand und SE-Betriebsrat Meinungsverschiedenheiten über Inhalt, Auslegung und Anwendung der Vereinbarung bestehen sollten (§ 22.2 der Vereinbarung).

7.17 Im Hinblick auf die betriebliche Mitbestimmung hätte die gesetzliche Auffanglösung zur Folge, dass in der SE ein Betriebsrat zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen (§ 27 SEBG). Der SE-Betriebsrat wäre mindestens einmal im Kalenderjahr über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören (§ 28. Abs. 1 Satz 1 SEBG). Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeit-

nehmer haben, wäre der SE-Betriebsrat auch unterjährig zu unterrichten und anzuhören (§ 29. Abs. 1 Satz 1 SEBG). Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl bzw. Bestellung seiner Mitglieder würde im Wesentlichen den Bestimmungen über die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums und die Bestimmung seiner Mitglieder folgen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 SEBG). Alle 2 Jahre, vom Tage der konstituierenden Sitzung des SE-Betriebsrats an gerechnet, hätte der Vorstand der SE zu prüfen, ob Veränderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben eine Änderung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen (§ 25 Satz 1 SEBG). Der SE-Betriebsrat hätte ferner vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden sollen oder ob die bisherigen Regelungen weiter gelten sollen (§ 26 Abs. 1 SEBG). Wird der Beschluss gefasst, über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE zu verhandeln, so tritt für diese Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des besonderen Verhandlungsgremiums (§ 26 Abs. 2 Satz 1 SEBG). Für den Fall, dass keine neue Vereinbarung zustande kommt, finden die Regelungen der Auffanglösung weiterhin Anwendung (§ 26 Abs. 2 Satz 2 SEBG).

7.18 Im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung hätte die gesetzliche Auffanglösung weiterhin zur Folge, dass der Aufsichtsrat der SE weiterhin paritätisch zu besetzen wäre (§ 35 Abs. 1 SEBG). Der SE-Betriebsrat würde die den Arbeitnehmervertretern zustehenden Sitze im SE-Aufsichtsrat auf die Mitgliedstaaten verteilen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 SEBG). Die Verteilung richtet sich nach dem jeweiligen Anteil der in den einzelnen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe (§ 36 Abs. 1 Satz 2 SEBG). Können bei dieser anteiligen Verteilung die Arbeitnehmer aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten keinen Sitz erhalten, so hat der SE-Betriebsrat den letzten zu verteilenden Sitz einem bisher unberücksichtigten Mitgliedstaat zuzuweisen (§ 36 Abs. 1 Satz 3 SEBG). Die Besetzung der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze richtet sich im Übrigen nach dem jeweiligen nationalen Recht, d.h. in Deutschland nach dem SEBG. Das Verfahren für die Wahl der auf Deutschland entfallenden Arbeitnehmervertreter im SE-Aufsichtsrat richtet sich im Grundsatz nach den für die Wahl der inländischen Ver-

treter des besonderen Verhandlungsgremiums maßgeblichen Vorschriften (siehe oben, § 6.6). Wählbar in den Aufsichtsrat der SE sind danach Arbeitnehmer der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe sowie Gewerkschaftsvertreter (§ 36 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 SEBG). Gehören dem Aufsichtsrat der SE mehr als 2 Arbeitnehmervertreter aus dem Inland an, so ist jedes 3. Mitglied ein Gewerkschaftsvertreter (§ 36 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 SEBG). Die Besetzung der auf andere Mitgliedstaaten entfallenden Sitze richtet sich nach den jeweiligen nationalen Vorschriften zur Umsetzung der SE-RL. Soweit die Mitgliedstaaten über die Besetzung der ihnen zugewiesenen Sitze keine eigenen Regelungen getroffen haben, bestimmt der SE-Betriebsrat die ausländischen Arbeitnehmervertreter im SE-Aufsichtsrat (§ 36 Abs. 2 SEBG). Die so ermittelten Arbeitnehmervertreter werden der Hauptversammlung der SE zur Bestellung vorgeschlagen. Die Hauptversammlung ist an diese Vorschläge gebunden (§ 36 Abs. 4 SEBG).

7.19 Abgesehen von den vorstehend beschriebenen Änderungen hat die Umwandlung der MAN AG in eine SE für die Arbeitnehmer der MAN Gruppe keine Auswirkungen. Die bestehenden Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der MAN AG sowie die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer ihrer Tochtergesellschaften in der MAN Gruppe bleiben von der Umwandlung unberührt und bestehen unverändert mit der jeweiligen Gesellschaft der MAN Gruppe fort.

7.20 Für die Mitglieder der jeweils bestehenden betrieblichen Arbeitnehmervertretungen der MAN AG und der Gesellschaften der MAN Gruppe ergeben sich – bis auf die Mitglieder des europäischen Betriebsrats – durch die formwechselnde Umwandlung ebenfalls keine Änderungen. Die bereits bestehenden betrieblichen Arbeitnehmervertretungen bleiben – bis auf den europäischen Betriebsrat – jeweils unverändert erhalten.

7.21 Die bestehenden Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge sowie die in anderen Mitgliedstaaten der EU bzw. in den Vertragsstaaten des EWR bestehenden Kollektivvereinbarungen gelten nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung unverändert fort.

7.22 Aufgrund der Umwandlung sind auch keine anderen Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer der MAN AG und der Gesellschaften der MAN Gruppe hätten.

7.23 Die durch die Bildung und Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums entstandenen Kosten, insbesondere die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums, einschließlich der Verhandlungen entstehen bzw. entstanden sind, trägt, soweit diese objektiv erforderlich waren oder sind, die MAN AG (nach ihrer Umwandlung die MAN SE).

§ 8 Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der MAN SE wird die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, bestellt. Das erste Geschäftsjahr der MAN SE ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft, in dem der Formwechsel der MAN AG in eine Europäische Aktiengesellschaft im Handelsregister der MAN AG eingetragen wird.

§ 9 Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge

Die bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zwischen der MAN AG und der MAN Nutzfahrzeuge Aktiengesellschaft, MAN Ferrostaal Beteiligungs GmbH, MAN Roland Beteiligungs GmbH, MAN B&W Diesel Beteiligungs GmbH, MAN GHH Immobilien GmbH, MAN Grundstücksgesellschaft mbH, MAN HR Services GmbH, MAN Finance International GmbH, MAN Versicherungsvermittlung GmbH und der MAN Maschinen- und Anlagenbau GmbH bleiben unverändert zwischen der MAN SE und den vorgenannten Gesellschaften bestehen.

München, den 18. Februar 2009

MAN Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Anlage 1 zum Umwandlungsplan

SATZUNG der Firma MAN SE

I. Allgemeines

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma MAN SE.

(2) Der Sitz ist in München.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist:

– die Beteiligung an Unternehmen aller Art, insbesondere des Maschinen-, Anlagen-, Fahrzeug- und Motorenbaus sowie des Handels;

– die Herstellung solcher Erzeugnisse sowie die Bearbeitung von Werkstoffen aller Art.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen.

§ 3 Bekanntmachungen und Informationen

(1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger, soweit vom Gesetz nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

(2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können, soweit zulässig, auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

(1) Das Grundkapital beträgt 376.422.400 Euro. Es ist eingeteilt in 147.040.000 Stückaktien, hiervon:

140.974.350 Stammaktien und
6.065.650 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht.

(2) Die Aktien lauten auf den Inhaber. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils an der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

(3) Das Grundkapital der Gesellschaft ist in Höhe von 376.422.400 Euro erbracht durch Umwandlung der MAN Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE).

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 2. Juni 2010 um bis zu 188.211.200 Euro durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Stammaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2005).

Bei Barkapitalerhöhungen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats dieses Bezugsrecht auszuschließen,

– soweit es erforderlich ist, um den Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen oder den Inhabern von Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts zustehen würde (Verwässerungsschutz); und/oder

– wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis um nicht mehr als 5 % unterschreitet und die gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten; auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift aufgrund von anderen Ermächtigungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder veräußert wurden; ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund von zum Zeitpunkt der Ausnutzung entsprechend dieser Vorschrift ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind; und/oder

– um etwaig benötigte Spitzenbeträge zur Abrundung des Kapitals zu verwerten.

Der Vorstand ist hinsichtlich eines Teilbetrages des Genehmigten Kapitals 2005 von bis zu 4.000.000 Euro auch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen und neue Aktien gegen Bareinlagen an leitende Arbeitnehmer mit Führungsverantwortung (Führungskräfte) der Gesellschaft und/oder der mit der Gesellschaft verbundenen nachgeordneten Unternehmen auszugeben. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass die zu leistende Einlage nach Maßgabe des § 204 Abs. 3 des Aktiengesetzes gedeckt wird.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei einer Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder wesentlichen Wirtschaftsgütern von Unternehmen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen festzulegen.

(5) Das Grundkapital ist um bis zu 76.800.000 Euro, eingeteilt in bis zu 30.000.000 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen, die die MAN Aktiengesellschaft oder deren Konzerngesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 3. Juni 2005, ergänzt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Mai 2007, gegen bar ausgegeben haben, von ihrem Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien sind erstmalig für das Geschäftsjahr ihrer Ausgabe dividendenberechtigt (Bedingtes Kapital 2005).

(6) Sollte die MAN Aktiengesellschaft vor der Umwandlung in eine SE vom Genehmigten Kapital 2005 und/oder dem Bedingten Kapital 2005 Gebrauch machen, so reduziert sich der jeweilige Ermächtigungsrahmen für die Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 4 Abs. 4 bzw. Abs. 5 der Satzung und erhöhen sich die Grundkapitalziffer sowie die Angaben zur Zahl der Aktien in § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 3 der Satzung entsprechend.

III. Verfassung

A. Vorstand

§ 5 Zusammensetzung

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder. Mitglieder des Vorstands werden für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen, jeweils für bis zu fünf Jahren, sind zulässig.

(2) Der Aufsichtsrat kann den Abschluss, die Abänderung und Kündigung der Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern einem Aufsichtsratsausschuss übertragen.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der vom Aufsichtsrat zu bestellende Vorsitzende des Vorstands gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Ihm obliegt auch die Leitung der Vorstandssitzungen.

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass ein Vorstandsmitglied allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein soll.

B. Aufsichtsrat

§ 7 Anzahl, Wahl

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 16 Mitgliedern und setzt sich aus acht Anteilseigner- und acht Arbeitnehmervertretern zusammen.

(2) Die Amtszeit des Aufsichtsrats beträgt jeweils fünf Jahre, das Jahr gerechnet vom Ende einer ordentlichen Hauptversammlung bis zum Ende der nächsten. Abweichend hiervon läuft die Amtszeit des ersten Aufsichtsrats bis zur Beendigung der zweiten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, die nach der Eintragung der MAN SE im zuständigen Handelsregister beim Amtsgericht München stattfindet.

(3) Die acht Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat werden von der Hauptversammlung gewählt. Die acht Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat werden nach den Bestimmungen der nach dem SE-Beteiligungsgesetz (SEBG) geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE in der jeweils aktuellen Fassung von den Arbeitnehmern in den Aufsichtsrat der SE berufen.

(4) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder wählen. Diese treten in der von der Hauptversammlung bestimmten Reihenfolge an die Stelle der vor Ablauf der regulären Amtszeit ausscheidenden Mitglieder der Anteilseigner. Das Aufsichtsratsamt eines Ersatzmitgliedes erlischt mit dem Ende der nächsten Hauptversammlung, die nach seinem ersatzweisen Eintritt in den Aufsichtsrat stattfindet. Nimmt die nächste Hauptversammlung keine Ersatzwahl vor, so verlängert sich die Amtszeit des Ersatzmitgliedes bis zum Ablauf der darauffolgenden Hauptversammlung. Ein in den Aufsichtsrat nachrückendes und vorzeitig wieder ausgeschiedenes Ersatzmitglied nimmt seinen ursprünglichen Platz in der Reihe der Ersatzmitglieder wieder ein. Scheidet ein von den Arbeitnehmern berufenes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle das für diesen Fall nach den Bestimmungen der nach dem SE-Beteiligungsgesetz (SEBG) geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE in der jeweils aktuellen Fassung berufene Ersatzmitglied.

(5) Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.

§ 8 Vorsitzender

(1) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung seiner Amtszeit für deren Dauer aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Scheiden während der Amtsdauer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter aus, so hat der Aufsichtsrat alsbald eine Neuwahl vorzunehmen.

(3) Die Wahlen nach Abs. 1 und 2 gehen anderen Beschlüssen vor.

§ 9 Geschäftsordnung, Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat kann für sich eine Geschäftsordnung aufstellen.

(2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Aufsichtsratsausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festsetzen. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können, soweit gesetzlich zulässig, auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

§ 10 Sitzungen, Beschlüsse

(1) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax, per Email oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen verkürzen.

(2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Es ist jedoch, vorbehaltlich einer entsprechenden Festlegung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, zulässig, Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abzuhalten oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zuzuschalten und in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder Stimmabgabe per Videokonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonisch vorzunehmen. Außerhalb von Sitzungen sind die Stimmabgabe oder Beschlussfassungen in Textform (schriftlich, per Telefax oder per Email) oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren unverzüglich in Textform widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(4) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen – soweit nicht gesetzlich anderweitig bestimmt – der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Nichtteilnahme an der Beschlussfassung die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag (Stichentscheid), sofern dieser ein Anteilseignervertreter ist. Einem Stellvertreter, der Arbeitnehmer-

vertreter ist, steht ein Recht zum Stichtagsentscheid nicht zu.
(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

(6) Der Aufsichtsrat ist befugt zu und beschließt über Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen.

§ 11 Zustimmungserfordernisse

11.1 Die folgenden Arten von Geschäften dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:

a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen sowie von Betrieben oder Betriebsteilen, wenn der Gegenwert vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenzen übersteigt.

b) Abschluss von Unternehmensverträgen.

11.2 Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass für weitere Arten von Geschäften oder bestimmte Maßnahmen der Geschäftsführung seine Zustimmung erforderlich ist.

§ 12 Vergütung

(1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben der Erstattung der ihm bei der Ausübung des Amtes entstehenden Kosten eine jährliche feste Vergütung in Höhe von 35.000,00 Euro.

(2) Zusätzlich erhält jedes Aufsichtsratsmitglied eine variable Vergütung (Tantieme) in Höhe von 175,00 Euro für je 0,01 Euro des in einem Geschäftsjahr erzielten Ergebnisses je Aktie, das über ein Ergebnis je Aktie von 0,50 Euro hinausgeht. Das Ergebnis je Aktie im Sinne von Satz 1 ist der Betrag, der sich auf der Grundlage des Konzernabschlusses des MAN Konzerns zum Stichtag aus dem Konzernergebnis nach Steuern der fortgeführten Geschäftsbereiche am Ende eines Geschäftsjahres und der Zahl der im Geschäftsjahresdurchschnitt in Umlauf befindlichen Stückaktien (Stammaktien und Vorzugsaktien) errechnet.

Die Tantieme ist begrenzt auf das Zweifache der festen Vergütung, die nach Abs. 1 im maßgeblichen Geschäftsjahr zu zahlen ist.

(3) Dem Aufsichtsratsvorsitzenden steht der zweifache und seinen Stellvertretern jeweils der anderthalbfache Betrag der Vergütung nach Abs. 1 und Abs. 2 zu.

(4) Jedes Mitglied eines Ausschusses des Aufsichtsrats erhält für seine Tätigkeit in einem Ausschuss jeweils eine zusätzliche jährliche Vergütung von 50 % der Vergütung nach Abs. 1, der Vorsitzende eines Ausschusses eine solche von 100 %. Dies gilt nicht für den Vorsitz und die Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss.

(5) Vergütungen nach den vorstehenden Absätzen sind jeweils nachträglich und nach der Billigung des Konzernabschlusses zahlbar. Sind die Voraussetzungen für die Zahlung einer Vergütung oder eines Vergütungsbestandteils nach den vorstehenden Absätzen nur für einen Teil des maßgeblichen Zeitraums gegeben, so fällt die jeweilige Vergütung nur zeitanteilig an.

(6) Vergütungen und Auslagenersatz, die der Umsatzsteuer unterliegen, werden zuzüglich Umsatzsteuer gezahlt, wenn diese gesondert in Rechnung gestellt wird.

C. Hauptversammlung

§ 13 Ort

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Wertpapierbörsenplatz statt.

§ 14 Einberufung

(1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen.

(2) Die Bekanntmachung muss so rechtzeitig erfolgen, dass die gesetzlich festgelegte Frist für die Einberufung der Hauptversammlung gewahrt wird.

§ 15 Voraussetzung für die Teilnahme

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf der gesetzlich festgelegten Mindestfrist vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben.

(2) Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Ein in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz durch das befugte depotführende Institut ist ausreichend.

(3) Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss der Gesellschaft so zeitig zugehen, dass die gesetzlich festgelegte Frist für den Zugang des Nachweises bei der Gesellschaft gewahrt ist.

(4) Im Übrigen werden die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung in der Einberufung bestimmt.

§ 16 Vorsitz in der Hauptversammlung, Bild- und Tonübertragung

(1) Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt der Aufsichtsrat den Versammlungsleiter. Macht der Aufsichtsrat hiervon nicht Gebrauch, wählt diesen die Hauptversammlung.

(2) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.

(3) Die Hauptversammlung kann vollständig in Bild und Ton übertragen werden, soweit der Versammlungsleiter keine andere Anordnung trifft. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

(4) Der Versammlungsleiter ist befugt, das Frage- und das Rederecht von Aktionären zeitlich angemessen zu beschränken.

§ 17 Stimmrecht

(1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme, soweit das Stimmrecht nicht durch Gesetz oder Satzung ausgeschlossen ist.

(2) Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Soweit nicht im Gesetz besondere Festlegungen zur Vollmachterteilung getroffen sind, bedarf eine Vollmacht der schriftlichen Form oder kann diese – bei entsprechender Festlegung durch die Gesell-

schaft und nach Maßgabe der näheren Bestimmungen, die mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen sind – auch per Fax oder elektronisch erteilt werden.

§ 18 Wahlen

Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen denjenigen statt, welchen die beiden höchsten Stimmzahlen zugefallen sind. Ergibt die engere Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

IV. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 19 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und diese Unterlagen zusammen mit dem Vorschlag, den er der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes machen will, dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 21 Verwendung des Jahresüberschusses

(1) In die gesetzliche Rücklage sind die Beträge einzustellen, die sich aus dem Aktiengesetz zwingend ergeben.

(2) Vorstand und Aufsichtsrat können aus dem Jahresüberschuss Beträge in die anderen Gewinnrücklagen einstellen, und zwar:

– ohne Rücksicht auf den Stand der anderen Gewinnrücklagen bis zur Hälfte des Jahresüberschusses,

– mehr als die Hälfte des Jahresüberschusses, soweit die anderen Gewinnrücklagen nicht die Hälfte des Grundkapitals überschreiten und der verbleibende Bilanzgewinn nicht 4 v. H. des Grundkapitals unterschreitet.

(3) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so muss die Hälfte des Jahresüberschusses in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt werden.

§ 22 Feststellung des Jahresabschlusses

Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt.

§ 23 Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlung zur Rechnungslegung

(1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres über:

- die Verwendung des Bilanzgewinns,
- die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- die Wahl der Abschlussprüfer.

(2) In den vom Gesetz vorgesehenen Sonderfällen beschließt die Hauptversammlung auch über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 24 Verwendung des Bilanzgewinns

(1) Die Hauptversammlung kann im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns weitere Beträge in die anderen Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen, jedoch mit der Einschränkung, dass mindestens ein Gewinn von 4 v. H. des Grundkapitals zur Verteilung an die Aktionäre verbleiben muss. Diese Einschränkung entfällt, wenn die Einstellung in die Rücklagen bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um die Lebens- und Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft für einen übersehbaren Zeitraum zu sichern.

(2) Die Aktionäre haben Anspruch auf den Bilanzgewinn, soweit er nicht durch Hauptversammlungsbeschluss nach Abs. 1 von der Verteilung ausgeschlossen ist.

(3) Der jährliche Bilanzgewinn wird in nachstehender Reihenfolge verwandt:

- zur Zahlung eines für die Vorzugsaktionäre ohne Stimmrecht bestimmten Vorzugsgewinnanteils von 0,11 Euro je Vorzugsaktie ohne Stimmrecht. Reicht der Bilanzgewinn zur Zahlung des Vorzugsgewinnanteils nicht aus, so sind die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanz-

gewinn der folgenden Geschäftsjahre vor Verteilung eines Gewinnanteils an die Stammaktionäre nachzuzahlen. Reicht der zur Verfügung stehende Bilanzgewinn zur Zahlung der Rückstände sowie des Vorzugsgewinnanteils von 0,11 Euro des neuen Geschäftsjahres nicht aus, so gelangen zunächst die Rückstände in der Reihenfolge ihrer Entstehung und sodann erst der Vorzugsgewinnanteil des neuen Jahres zur Auszahlung;

- zur Zahlung eines für die Stammaktionäre bestimmten Gewinnanteils von bis zu 0,11 Euro je Stammaktie;

- zur gleichmäßigen Zahlung eines zusätzlichen Gewinnanteils an die Stammaktionäre und die Vorzugsaktionäre ohne Stimmrecht nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Grundkapital.

§ 25 Gewinnverteilung für neue Aktien

Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann für die neuen Aktien eine von den Vorschriften des § 60 Abs. 2 des Aktiengesetzes abweichende Art der Gewinnverteilung beschlossen werden.

V. Sonstiges

§ 26 Amtssprache

Hauptversammlungen und Aufsichtsratssitzungen finden in deutscher Sprache statt; es sind insbesondere Einladungen, Veröffentlichungen, Bekanntmachungen, Vorlagen und Niederschriften in Deutsch zu erstellen bzw. einzureichen, soweit nicht in § 15 oder sonst in dieser Satzung etwas anderes festgelegt ist. Werden Dolmetscher- oder Übersetzungsdienste von der Gesellschaft gestellt, so bleibt hinsichtlich Inhalt und/oder Formerfordernissen allein die deutsche Fassung maßgeblich.

§ 27 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Umwandlung in eine SE verbundenen Gerichts- und Notarkosten, die Kosten des besonderen Verhandlungsgremiums, der Prüfung der Umwandlung, die Kosten der Veröffentlichung sowie sonstige Rechts- und Beratungskosten bis zu einem Gesamtbetrag von 3.000.000 Euro.

Anlage 2 zum Umwandlungsplan

Vereinbarung

Zwischen

1. der **MAN Aktiengesellschaft**, vertreten durch die gesamtvertretungsberechtigten Vorstandmitglieder der MAN Aktiengesellschaft,

Herrn Håkan Samuelsson (Vorstandsvorsitzender) und Herrn Prof. Dr. Karlheinz Hornung (Vorstandsmitglied),

– nachfolgend „**MAN**“ –,

und

2. dem **besonderen Verhandlungsgremium** der Arbeitnehmer im Sinne des § 4 Abs. (1) SEBG, vertreten durch die gemäß Beschluss vom 28. Januar 2009 hierzu ermächtigten Herren

Thomas Otto (Vorsitzender), Jürgen Dorn (stellvertretender Vorsitzender) und Gerhard Kreuzer (stellvertretender Vorsitzender),

– nachfolgend „**BVG**“ –,

– die MAN und das BVG nachfolgend jeweils einzeln auch die „**Partei**“ und zusammen auch die „**Parteien**“ genannt –,

wird die folgende Vereinbarung zur künftigen Beteiligung der Arbeitnehmer in der MAN in der Form einer Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea „**SE**“) getroffen:

Vorbemerkung

A. Die MAN Gruppe hat sich mit ihren Produktions-, Service- sowie Vertriebsstandorten und Gesellschaften in nahezu allen Ländern Europas zu einem starken europäischen Unternehmensverbund entwickelt, der sowohl auf den europäischen als auch auf den Weltmärkten erfolgreich tätig ist.

B. Der Vorstand der MAN möchte dieser Entwicklung Rechnung tragen und beabsichtigt, die MAN mit Sitz in München gemäß Art. 2 Abs. (4) in Verbindung mit Art. 37 Abs. (1) der Verordnung Nr. 2157/ 2001/ EG des Rates vom 08. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft („**SE-VO**“) im Wege des Formwechsels in eine SE umzuwandeln. Die zukünftige SE soll das bisher geltende duale System von Aufsichtsrat und Vorstand beibehalten. Der Sitz der SE ist München, solange die Hauptversammlung nichts anderes beschließt.

C. Am 28. Juli 2008 hat der Vorstand der MAN deshalb beschlossen, das Verfahren zur formwechselnden Umwandlung der MAN in eine SE einzuleiten. Gemäß Art. 3 der Richtlinie 2001/ 86/ EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Status der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer („**SE-RL**“) in Verbindung mit § 4 Abs. (1) des deutschen Umsetzungsgesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft („**SEBG**“) wurden die Arbeitnehmervertretungen, Sprecherausschüsse und/ oder Arbeitnehmer der MAN, ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe im Geltungsbereich der SE-VO anschließend mit Schreiben vom 28. Juli 2008 ordnungsgemäß vom Vorstand der MAN über den beabsichtigten Formwechsel informiert und zur Bildung des BVG aufgefordert.

D. Dem Vorstand der MAN lagen bis zum 09. Oktober 2008 sämtliche Ergebnisse der Wahlen der Mitglieder des BVG einschließlich deren Ersatzmitglieder vor. Mit Schreiben vom 10. Oktober 2008 lud der Vorstand der MAN daraufhin unverzüglich die Mitglieder des BVG zur konstituierenden Sitzung des BVG am 16. Oktober 2008 in München ein.

E. Anschließend wurden die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der MAN und dem BVG mit dem Ziel aufgenommen, eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen SE gemäß Art. 3 Abs. (3), Art. 4 Abs. (1) SE-RL in Verbindung mit § 13 Abs. (1), § 21 SEBG zu treffen. Die Verhandlung zwischen dem Vorstand der MAN und dem BVG wurden nunmehr erfolgreich abgeschlossen.

Dies vorausgeschickt, und unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Hauptversammlung der MAN die formwechselnde Umwandlung in eine SE mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenden Grundkapitals umfasst, beschließt, vereinbaren die Parteien was folgt:

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich der Vereinbarung, Begriffsbestimmungen

1.1 Diese Vereinbarung („**Vereinbarung**“) regelt die Rechte auf Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung der in § 1.3 dieser Vereinbarung bezeichneten Arbeitnehmer der SE sowie ihrer „**betroffenen Tochtergesellschaften**“ und ihrer „**betroffenen Betriebe**“ im Sinne des § 2 Abs. (3) und Abs. (4) SEBG (zusammen auch „**MAN Gruppe**“ oder „**Gesellschaften der MAN Gruppe**“) in Staaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes (mit Ausnahme der Schweiz) („**Mitgliedstaaten**“) („**Geltungsbereich der Vereinbarung**“). Falls weitere Mitgliedstaaten in die Europäische Union aufgenommen werden oder dem Abkommen über dem Europäischen Wirtschaftsraum beitreten und die SE-VO und die SE-RL für sie für anwendbar erklären, erstreckt sich der Geltungsbereich der Vereinbarung auch auf diese Mitgliedstaaten.

1.2 Soweit in dieser Vereinbarung nicht anders bestimmt, finden die Bestimmungen der SE-VO, der SE-RL, des SEBG und in Deutschland die übrigen nationalen Bestimmungen auf diese Vereinbarung Anwendung; bei letzteren allerdings nur, soweit es sich nicht um Bestimmungen des deutschen Betriebsverfassungsgesetzes handelt, die jeweils nur dann Anwendung finden, wenn und soweit in dieser Vereinbarung auf sie verwiesen wird. Die jeweiligen nationalen Bestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Arbeitnehmer in den jeweiligen Gesellschaften und Betrieben der MAN Gruppe bleiben unberührt.

1.3 „**Arbeitnehmer**“ im Sinne dieser Vereinbarung sind die in § 2 Abs. (1) SEBG bezeichneten Personen, in Deutschland insbesondere die Arbeiter, Angestellte und die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten einschließlich der in § 5 Abs. (3) Satz 2 des deutschen Betriebsverfassungsgesetzes genannten leitenden Angestellten.

1.4 „**Teilkonzerne**“ oder „**TKs**“ im Sinne dieser Vereinbarung sind die nach jeweiliger Festlegung des Vorstands der MAN bzw. der zukünftigen SE bestehenden Kern-Geschäftsbereiche der MAN Gruppe sowie die MAN selbst einschließlich der von der MAN abhängigen Gesellschaften, die keiner der (übrigen) Kern-Geschäftsbereiche zugeordnet sind. Die jeweilige Führungsgesellschaft eines Kern-Geschäftsbereich sowie die MAN selbst werden jeweils als „TK-Holding“ definiert.

Nach der aktuell geltenden Konzernstruktur gibt es im Sinne dieser Vereinbarung folgende TKs:

- a) MAN (zukünftig MAN SE) nebst allen abhängigen Gesellschaften einschließlich der MAN Financial Services GmbH, die nicht einem der nachfolgend genannten TKs zugeordnet sind. Dies sind insbesondere die MAN Finance International GmbH, MAN HR Services GmbH, MAN IT Services GmbH, MAN Grundstücksgesellschaft mbH und MAN GHH Immobilien GmbH nebst deren abhängigen Gesellschaften.
- b) MAN Nutzfahrzeuge AG nebst deren betroffenen Tochtergesellschaften.
- c) MAN Diesel SE und Renk AG nebst deren jeweiligen betroffenen Tochtergesellschaften.
- d) MAN Turbo AG nebst deren betroffenen Tochtergesellschaften.
- e) MAN Ferrostaal AG nebst deren betroffenen Tochtergesellschaften.

1.5 Soweit in dieser Vereinbarung nicht anders definiert, gelten für die in dieser Vereinbarung verwandten Begriffe im Übrigen die in § 2 SE-RL und § 2 SEBG festgelegten Begriffsbestimmungen.

II. SE Betriebsrat

§ 2 Größe des SE Betriebsrats

2.1 In der SE wird ein SE Betriebsrat („**SE-BR**“) gebildet, der mit seiner Konstituierung an die Stelle des Europäischen Betriebsrats der MAN tritt, welcher zu diesem Zeitpunkt entfällt. Soweit der Europäische Betriebsrat

nicht automatisch entfällt, nimmt der erste SE-BR seine Tätigkeit nach Auflösen des bestehenden Europäischen Betriebsrats der MAN und Aufhebung der diesbezüglichen Vereinbarung auf.

2.2 Die Höchstzahl der Mitglieder des SE-BR beträgt, soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist, bei einer Gesamtmitarbeiteranzahl aller Gesellschaften der MAN Gruppe im Geltungsbereich dieser Vereinbarung

- | | | | |
|----|--------------|----------------------|--------|
| a) | von mehr als | 25.000 bis zu 40.000 | 24, |
| b) | von mehr als | 40.000 bis zu 55.000 | 26 und |
| c) | von mehr als | 55.000 | 31. |

§ 3 Verteilung der Sitze des SE-BR auf die Mitgliedstaaten

3.1 In einem ersten Schritt erhält jeder Mitgliedstaat je volle 2.500 Arbeitnehmer einen (1) Sitz im SE-BR.

In einem zweiten Schritt wird aus denjenigen Mitgliedstaaten, denen weder im ersten Schritt noch im dritten Schritt ein Sitz zugeteilt wurde, ein (1) Entsendungskreis gebildet, der einen (1) Sitz erhält.

In einem dritten Schritt werden die restlichen Sitze in der zahlenmäßigen Reihenfolge der (restlichen) Arbeitnehmerzahlen in den Mitgliedstaaten, einschließlich der Arbeitnehmerzahlen derjenigen Mitgliedstaaten, die im ersten Schritt nicht berücksichtigt wurden, auf die Mitgliedstaaten verteilt.

3.2 Darüber hinausgehend werden den Mitgliedsstaaten des TK MAN Ferrostaal AG zwei (2) zusätzliche Sitze zugeordnet, die bei Ausscheiden des TK aus der MAN Gruppe entfallen. Die Mitgliedstaaten des TK MAN Ferrostaal AG bilden einen eigenen, weiteren Entsendungskreis („Entsendungskreis TK Ferrostaal“). Für den Entsendungskreis TK Ferrostaal erfolgt die Wahl der zwei (2) SE-BR-Mitglieder durch Ländervertreter, die wiederum entsprechend dem Verfahren zur Entsendung von Mitgliedern in das besondere Verhandlungsgremium in den jeweiligen Mitgliedstaaten des Entsendungskreises TK Ferrostaal nach den jeweiligen nationalen Vorschriften zu wählen sind. Für die Einleitung und Durchführung des Wahlverfahrens zur Wahl der Ländervertreter in den betroffenen Mitgliedstaaten ist die höchsten Arbeitnehmervertretung am Sitz der MAN Ferrostaal AG verantwortlich.

3.3 Derjenige Ländervertreter, der aus dem Mitgliedstaat mit den meisten Arbeitnehmern kommt, ist dabei dafür verantwortlich, unter den Ländervertretern das Wahlverfahren zur Wahl des SE-BR-Mitglieds für den Entsendungskreis zu leiten. Er ist zugleich Vorsitzender des Wahlgremiums. Sein Stellvertreter ist für den Fall seiner Verhinderung der Ländervertreter des Mitgliedstaates, in dem die zweitmeisten Arbeitnehmer beschäftigt sind.

3.4 Falls es bis zur Konstituierung des SE-BR in einem Mitgliedstaat nicht zu einer Wahl, Bestellung oder Einleitung des jeweiligen Verfahrens nach den nationalen Bestimmungen zur Entsendung eines Vertreters in den SE-BR kommt, fällt der jeweiligen Mitgliedstaat sowie die auf diesen entfallenden Sitze im SE-BR und Stimmen bis zum Ende der Amtsperiode des SE-BR dem Entsendungskreis zu. § 3.3 ist in diesem Fall entsprechend anzuwenden.

§ 4 Feststellung der Größe des SE-BR, der Verteilung der Sitze des SE-BR auf die Mitgliedstaaten, den Entsendungskreis und/oder die Teilkonzerne

4.1 Jeweils zum 31. Dezember eines jeden Geschäftsjahres sowie rechtzeitig vor der Einleitung des Verfahrens zur Neuwahl des SE-BR bzw. – soweit erforderlich – vor notwendigen Anpassungen bzw. Nachwahlen für den SE-BR oder nach entsprechender Anforderung durch den SE-BR hat der Vorstand die folgenden für die künftige Zusammensetzung des SE-BR relevanten Daten dem SE-BR wie folgt mitzuteilen:

- a) die zur Feststellung der Größe des SE-BR erforderliche Gesamtmitarbeiteranzahl der Gesellschaften der MAN Gruppe im Geltungsbereich der Vereinbarung,
- b) die Anzahl der Arbeitnehmer in den jeweiligen Mitgliedstaaten und Teilkonzernen,
- c) die Anzahl der Mitglieder des SE-BR und
- d) die Verteilung der Anzahl der Mitglieder des SE-BR auf die einzelnen Mitgliedstaaten, den Entsendungskreis und die Teilkonzerne.

4.2 Die vorstehend genannten Daten sind jeweils zum 31. Dezember eines Geschäftsjahres bzw. – in den übrigen Fällen – zum letzten mehr als zwei (2) Wochen zurückliegenden Quartalsende zu ermitteln und festzustellen. Veränderungen nach diesem Zeitpunkt bleiben unberücksichtigt.

§ 5 Wahl der Mitglieder des SE-BR, Amtszeit des SE-BR, persönliche Voraussetzungen der Mitglieder des SE-BR

5.1 Für den ersten nach Gründung der SE zu bildenden SE-BR gilt unter Berücksichtigung der derzeitigen Situation und der §§ 3.1 und 3.2 dieser Vereinbarung folgende Zuordnung von Sitzen:

Deutschland:	13
Österreich:	2
Polen:	2
Dänemark:	2
Großbritannien:	1
Frankreich:	1
Spanien:	1
Slowakei:	1
Italien:	1
Tschechien:	1
übrige Mitgliedstaaten:	<u>1</u>
	26
+ 2 für den Entsendungskreis TK Ferrostaal	

Entsendungskreis:

Niederlande,
Belgien,
Portugal,
Griechenland,
Norwegen,
Schweden,
Lettland,
Slowenien und
Ungarn.

5.2 Die Wahl von SE-BR-Mitgliedern erfolgt in den jeweiligen Mitgliedstaaten für die auf diese entfallenden Sitze, entsprechend den für die Wahl bzw. Entsendung von Mitgliedern in das besondere Verhandlungsgremium geltenden nationalen Regelungen und auf Basis der vom Vorstand der SE gemäß § 4.1 dieser Vereinbarung mitgeteilten Daten.

Für den Entsendungskreis, d.h. bei den Mitgliedsstaaten, die nicht jeweils eigene Kandidaten entsenden, erfolgt die Wahl des SE-BR-Mitglieds durch Ländervertreter, die wiederum entsprechend dem Verfahren zur Entsendung von Mitgliedern in das besondere Verhandlungsgremium in den jeweiligen Mitgliedstaaten zu wählen sind. Für die Einleitung und Durchführung des Wahlverfahrens zur Wahl der Ländervertreter in den betroffenen Mitgliedstaaten ist der SE-BR verantwortlich.

Derjenige Ländervertreter, der aus dem Mitgliedstaat mit den meisten Arbeitnehmern kommt, ist dabei dafür verantwortlich, unter den Länderverretretern das Wahlverfahren zur Wahl eines SE-BR-Mitglieds zu leiten. Er ist zugleich Vorsitzender des Wahlgremiums. Sein Stellvertreter ist für den Fall seiner Verhinderung der Ländervertreter des Mitgliedstaates, in dem die zweitmeisten Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Jeder Ländervertreter hat eine der Arbeitnehmerzahl in seinem Mitgliedstaat entsprechende Anzahl von Stimmen. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit aller Stimmen bekommt. Sollte in einem ersten Wahlgang auf keinen Kandidaten eine Stimmenmehrheit entfallen, wird in einem zweiten Wahlgang aus dem Kreis der fünf (5) Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, derjenige Kandidat in den SE-BR gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

Zwischen den Parteien dieser Vereinbarung besteht Einigkeit, dass der SE-BR und der Vorstand der SE jederzeit vereinbaren können, die vorstehenden Regelungen zur Wahl von Mitgliedern des SE-BR in den jeweiligen Mitgliedstaaten durch eine Wahlordnung zu ersetzen.

5.3 Jedem Betriebsratsgremium in den jeweiligen Mitgliedsstaaten bzw. in den Mitgliedsstaaten des Entsendungskreises und den Arbeitnehmern, die nicht durch einen Betriebsrat vertreten sind, soll die Möglichkeit eröffnet werden, Wahlvorschläge bei dem jeweils zuständigen Wahlgremium einzubringen.

Sind für einen Mitgliedsstaat mehrere Mitglieder für den SE-BR zu wählen, so gilt folgendes:

a) Für jeden TK soll im Sitzstaat der TK-Holding jeweils ein SE-BR-Mitglied zu wählen, das am Sitz der TK-Holding oder einer der Gesellschaften des jeweiligen TK beschäftigt ist.

b) Zudem soll bei der Entscheidung des jeweiligen Wahlgremiums angemessen berücksichtigt werden, dass die Teilkonzerne entsprechend dem Verhältnis ihrer Mitarbeiterzahlen in dem jeweiligen Mitgliedsstaat berücksichtigt werden. Weiter soll dafür Sorge getragen werden, dass Arbeitnehmer in den größten Produktionsstandorten sowie in angemessenem Umfang aus der Vertriebs- und Serviceorganisation in den SE-BR gewählt werden.

5.4 Für jedes Mitglied des SE-BR ist von den zuständigen Arbeitnehmervertretungen, Arbeitnehmern oder Wahlgremien zudem ein Ersatzmitglied zu wählen.

5.5 Die Wahlen der Mitglieder zum SE-BR sollen innerhalb von zehn (10) Wochen nach Zugang der Mitteilung des Vorstands der SE gemäß § 4.1 dieser Vereinbarung durchgeführt werden.

5.6 Die Mitglieder des SE-BR werden jeweils für eine Amtszeit von vier (4) Jahren in den SE-BR, längsten jedoch bis zur konstituierenden Sitzung des nächsten neuen SE-BR gewählt und entsandt.

Scheiden während der Amtszeit einzelne Mitglieder des SE-BR aus dem SE-BR aus, so treten deren gewählte Ersatzmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder an deren Stelle im SE-BR. Scheiden auch die Ersatzmitglieder aus oder ist kein Ersatzmitglied vorhanden, sind für deren restliche Amtszeit gemäß § 5.2 und § 5.3 dieser Vereinbarung neue Mitglieder zu wählen und in den SE-BR zu entsenden.

Dies gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn ein Mitglied aus dem SE-BR ausscheidet, weil die Gesellschaft, der es angehört, aus der MAN Gruppe ausscheidet, wenn zumindest ein weiteres SE-BR-Mitglied aus dem maßgeblichen Mitgliedsstaat kommt.

5.7 Falls sich die Gesamtarbeitnehmeranzahl in der MAN Gruppe während der regulären vier (4) jährigen Amtszeit reduziert oder erhöht, so dass ein in § 2.2 dieser Vereinbarung definierter Schwellenwert unter- oder überschritten wird, gilt folgendes:

a) Bei einer Unterschreitung des Schwellenwertes verbleiben die zu diesem Zeitpunkt gewählten Mitglieder des SE-BR bis zum Ende der laufenden Amtsperiode im Amt, es sei denn, sie scheiden gemäß § 5.6 Satz 4 dieser Vereinbarung aus dem SE-BR aus.

b) Bei einer Überschreitung des Schwellenwertes durch die Erhöhung der Arbeitnehmeranzahlen im normalen Geschäftsgang wird die Größe des SE-BR bis zum Ende der Amtsperiode nicht verändert.

5.8 Unabhängig von der Überschreitung eines Schwellenwertes im Sinne des § 2.2 dieser Vereinbarung gilt bei einer Übernahme einer wesentlichen (nach der Übernahme dann) betroffenen Tochtergesellschaft einschließlich der mit dieser verbundenen Unternehmen oder bei der Errichtung eines neuen Standortes mit jeweils insgesamt mehr als dreitausend (3.000) Arbeitnehmern im Geltungsbereich der Vereinbarung, dass der SE-BR um einen (1) und bei weiteren zehntausend (10.000) Arbeitnehmern im Geltungsbereich der Vereinbarung um einen (1) weiteren zusätzlichen Sitz – maximal um bis zu zwei (2) zusätzliche Sitze – bis zum Ende der laufenden Amtsperiode erweitert wird.

Die jeweils höchste(n) Arbeitnehmervertretung(en) der in die MAN Gruppe neu übernommene Tochtergesellschaft einschließlich der mit dieser verbundenen Unternehmen oder des neuen Standorts kann/können das/die zusätzliche(n) Mitglied(er) in den SE-BR bis zum Ende von dessen laufender Amtsperiode wählen und entsenden.

Die in § 5.8 dieser Vereinbarung relevanten Arbeitnehmeranzahlen sind jeweils zum letzten mehr als zwei (2) Wochen vor der wirksamen Übernahme der betroffenen Tochtergesellschaft einschließlich der mit dieser verbundenen Unternehmen oder vor der Errichtung des neuen Standortes zurückliegenden Quartalsende zu ermitteln und festzustellen. Veränderungen nach diesem Zeitpunkt bleiben unberücksichtigt.

5.9 Die Mitglieder des SE-BR müssen Arbeitnehmer einer der Gesellschaften der MAN Gruppe sein. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Mitglieds des SE-BR mit der Gesellschaft der MAN Gruppe oder bei Ausscheiden der das SE-BR Mitglied beschäftigenden Gesellschaft aus der MAN Gruppe endet das Amt des

betroffenen Mitglieds des SE-BR automatisch mit Ablauf des Tages der wirksamen Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. des Wirksamwerdens des Ausscheidens der Gesellschaft. In den Fällen des § 5.9 Satz 2 dieser Vereinbarung rückt grundsätzlich das jeweils gewählte Ersatzmitglied in den SE-BR nach.

§ 6 Konstituierende Sitzung des SE-BR

6.1 Der Vorstand der SE lädt innerhalb von vier (4) Wochen nach Ablauf der in § 5.5 dieser Vereinbarung genannten Frist die zu diesem Zeitpunkt gewählten Mitglieder des SE-BR zur konstituierenden Sitzung des SE-BR ein. Etwaige zu einem späteren Zeitpunkt gewählte Mitglieder des SE-BR nehmen erst ab dem Tag ihrer Wahl an den dann folgenden Sitzungen des SE-BR teil.

6.2 Die Mitglieder des SE-BR wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, zwei (2) stellvertretende Vorsitzende sowie einen Schriftführer. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung dessen 1. oder 2. Stellvertreter vertritt den SE-BR gerichtlich und außergerichtlich im Rahmen der vom SE-BR gefassten Beschlüsse. Zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem SE-BR gegenüber abzugeben sind, ist der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der 1. oder 2. stellvertretende Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung von allen dreien die Mitglieder des SE-BR gemeinschaftlich berechtigt.

§ 7 Geschäftsführender Ausschuss des SE-BR

7.1 Der SE-BR bildet aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuss des SE-BR („**geschäftsführender Ausschuss**“). Dem geschäftsführenden Ausschuss gehören neben dem Vorsitzenden des SE-BR und seinen beiden Stellvertretern noch sechs (6) weitere Mitglieder an.

7.2 Im geschäftsführenden Ausschuss soll mindestens ein (1) Vertreter pro Teilkonzern vertreten sein. Im Übrigen soll bei der Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses dafür Sorge getragen werden, dass die Sitze im geschäftsführenden Ausschuss angemessen auf die Mitgliedstaaten und entsprechend der Struktur der MAN Gruppe verteilt werden.

7.3 Der geschäftsführende Ausschuss führt die laufenden Geschäfte des SE-BR im Rahmen der vom SE-BR gefassten Beschlüsse und kann hierzu bis zu sechs (6) ordentliche Sitzungen abhalten. Außerordentliche Sitzungen bleiben dem geschäftsführenden Ausschuss unbenommen. Laufende Geschäfte sind z.B. die Entgegennahme von Erklärungen der SE, Einblick in die Unterlagen des Unternehmens der SE, Vorbereitung beabsichtigter Beschlüsse des SE-BR, Vorbereitung von Betriebsvereinbarungen, Vorbereitung der Tagesordnungen für Sitzungen des SE-BR.

7.4 Beschlüsse des geschäftsführenden Ausschusses werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner Mitglieder gefasst.

7.5 An den Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses können auf Einladung des Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses neben dem Vorsitzenden des Vorstands der SE oder anderen/ weiteren Vertretern der SE auch Vertreter der Gewerkschaften im Aufsichtsrat der SE beratend teilnehmen.

§ 8 Beschlussfassung des SE-BR

8.1 Der SE-BR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Arbeitnehmer der MAN Gruppe im Geltungsbereich der Vereinbarung vertreten, anwesend ist.

8.2 Die Mitglieder des SE-BR, die in einem Mitgliedstaat oder für einen Entsendungskreis gewählt und in den SE-BR entsendet wurden, vertreten gemäß der vom Vorstand gemäß § 4.1 dieser Vereinbarung zuletzt bekannt gegebenen Arbeitnehmeranzahlen alle in dem jeweiligen Mitgliedstaat oder in dem jeweiligen Entsendungskreis beschäftigten Arbeitnehmer und haben die entsprechende Anzahl von Stimmen. Wird ein Mitgliedstaat von mehreren Mitgliedern des SE-BR vertreten, so vertritt jedes dieser Mitglieder die Anzahl der Arbeitnehmer dieses Mitgliedstaats geteilt durch die Anzahl derjenigen Mitglieder des SE-BR, die diesen Mitgliedstaat vertreten und hat die entsprechende Stimmenanzahl. Die auf ein SE-BR-Mitglied entfallenden Stimmen können nur en bloc und nicht aufgeteilt abgegeben werden.

Falls der SE-BR um zusätzliche Sitze gemäß § 5.8 dieser Vereinbarung erweitert wird, dann haben die jeweiligen

Vertreter der neu in die MAN Gruppe aufgenommenen (dann betroffenen) Tochtergesellschaft(en) einschließlich der mit dieser(en) verbundenen Unternehmen oder des neuen Standortes die Anzahl von Stimmen, die der Anzahl der zum letzten, mehr als zwei (2) Wochen vor der wirksamen Übernahme der betroffenen Tochtergesellschaft einschließlich der mit dieser verbundenen Unternehmen oder der Errichtung des neuen Standortes zurückliegenden Quartalsende von ihnen vertretenen Arbeitnehmer entspricht.

8.3 Beschlüsse des SE-BR bedürfen – vorbehaltlich der Bestimmung in § 8.4 und in 16.2 d) dieser Vereinbarung – der einfachen Mehrheit (mehr als 50 %) der abgegebenen Stimmen.

8.4 Die Kündigung dieser Vereinbarung durch den SE-BR gemäß § 21.2 dieser Vereinbarung bedarf eines mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses des SE-BR der insgesamt mindestens 75 % der Arbeitnehmer aller Mitgliedstaaten vertritt.

§ 9 Sitzungen des SE-BR

9.1 Ordentliche Sitzungen des SE-BR finden zweimal (2) im Jahr statt, und zwar einmal in zeitlichem Zusammenhang mit der regulären Sitzung des Aufsichtsrates der SE, die über die Feststellung des Jahresabschlusses der SE beschließt, und ein zweites Mal im Herbst. Im Einvernehmen mit dem Vorstand der SE kann der Vorsitzende des SE-BR zu einer weiteren Sitzung einladen.

9.2 Bei Bedarf können zusätzliche außerordentliche Sitzungen des SE-BR einberufen werden und zwar auf Antrag des Vorstands der SE oder von 10 % der Mitglieder des SE-BR aus mindestens zwei (2) Mitgliedstaaten, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der SE und/ oder der Gesellschaften der MAN Gruppe haben und die zu beschließenden Angelegenheiten mindestens zwei (2) Mitgliedstaaten der Gesellschaften der MAN Gruppe betreffen.

9.3 Die Sitzungen des SE-BR finden in der Regel am Sitz der SE statt. Der Vorsitzende des SE-BR kann in Abstimmung mit dem Vorstand der SE andere Sitzungsorte festlegen.

9.4 Die Mitglieder des SE-BR werden zum Zwecke der Unterrichtung und Anhörung vom Vorsitzenden des SE-BR schriftlich zu den jeweiligen Sitzungen eingeladen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des SE-BR lädt der Schriftführer zu den Sitzungen des SE-BR ein.

9.5 Die Konferenzsprache der Sitzungen des SE-BR sowie des geschäftsführenden Ausschusses ist Deutsch mit Dolmetschern soweit dies verlangt wird. Sitzungsunterlagen werden – soweit dies verlangt wird – in der Regel nachträglich in die Landessprachen von Mitgliedern des SE-BR übersetzt. Die Verantwortung für die Übersetzungen obliegt dem einzelnen SE-BR-Mitglied.

9.6 An den Sitzungen des SE-BR können auf Einladung des Vorsitzenden des SE-BR neben dem Vorsitzenden des Vorstands der SE oder weiteren Vertretern der SE auch Vertreter der Gewerkschaften im Aufsichtsrat der SE beratend teilnehmen. Zudem können – sofern im Zusammenhang mit der Behandlung von Tagesordnungspunkten zweckmäßig – zusätzlich noch bis zu drei (3) Gäste – davon in der Regel zwei (2) bei Unternehmen der MAN Gruppe in der Schweiz oder der Türkei Beschäftigte – teilnehmen. Mit Zustimmung des Vorstands der SE können im Einzelfall darüber hinaus weitere Gäste geladen werden. Gäste haben kein Stimmrecht bei Beschlussfassungen des SE-BR.

9.7 Zur Regelung von weiteren Verfahrensfragen im Zusammenhang mit Sitzungen des SE-BR, die in dieser Vereinbarung nicht im Einzelnen geregelt sind, wird der SE-BR eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 10 Zuständigkeit und Befugnisse des SE-BR

Der SE-BR ist zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen und jeweils wesentliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben, die mindestens zwei (2) Gesellschaften oder Betriebe der MAN Gruppe in zwei Mitgliedstaaten betreffen.

§ 11 Gegenstand und Verfahren der ordentlichen und außerordentlichen Unterrichtung und Anhörung

11.1 Der Vorstand der SE hat den SE-BR mindestens ein (1) Mal im Kalenderjahr in einer gemeinsamen Sitzung schriftlich zu unterrichten und anzuhören. Gegenstand der Unterrichtung und Anhörung des SE-BR sind Berichte über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE. Dazu gehören insbesondere, soweit im Geltungsbereich der Vereinbarung und für die MAN Gruppe von wesentlicher Bedeutung,

a) die Struktur der SE sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage,

b) die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage, sowie die Planung für das kommende Geschäftsjahr,

c) die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung,

d) Investitionen,

e) grundlegende Änderungen der Organisation,

f) die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren,

g) die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen sowie Verlagerungen der Produktion,

h) Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben,

i) die Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen,

j) Massenentlassungen,

k) Informationen über Sachverhalte außerhalb des Geltungsbereichs dieser Vereinbarung, welche die Arbeitnehmer der Gesellschaften der MAN Gruppe im Geltungsbereich der Vereinbarung betreffen,

l) Errichtung, Erwerb und Verkauf von Unternehmen, Betrieben und/oder Betriebsteilen, die wesentliche Auswirkungen auf mindestens zwei (2) Mitgliedstaaten haben, und

m) wesentliche Grundsätze der Budget- und Strategieplanung für das Folgejahr.

Die Information des Vorstands der SE im Sinne des § 11.1 a) bis l) dieser Vereinbarung soll in der Regel in der 1. ordentlichen Sitzung des SE-BR, die im zeitlichen Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand und den Aufsichtsrat der SE abgehalten werden soll, erfolgen. Die Information des Vorstands der SE gemäß § 11.1 m) dieser Vereinbarung soll in der Regel in der 2. ordentlichen Sitzung des SE-BR stattfinden.

11.2 Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer der MAN Gruppe im Geltungsbereich dieser Vereinbarung haben, wird der Vorstand der SE den SE-BR ebenfalls rechtzeitig schriftlich unterrichten und anhören. Der Vorstand hat dem SE-BR rechtzeitig die hierzu erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Als außergewöhnliche Umstände gelten insbesondere

a) die Stilllegung, Verlegung oder Verlagerung von Unternehmen Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen (§ 29 Abs. (1) Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 SEBG),

b) Massenentlassungen, und

c) erstmalige Auftrags- und/oder Umsatzrückgänge oder im Zusammenhang mit den erstmaligen Auftrags- und/oder Umsatzrückgang stehenden Folge-Auftrags- und/oder Umsatzrückgänge im vorangegangenen Quartal von mehr als 20 % im Vergleich zum Vorjahr.

11.3 Der SE-BR hat das Recht, auf Antrag mit dem Vorstand der SE oder den Vertretern einer anderen zuständigen, mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene innerhalb der SE zusammen zu treffen, um zu den außergewöhnlichen Umständen angehört zu werden.

11.4 Auf Beschluss des SE-BR stehen die Rechte nach § 11.2 Satz 3 dieser Vereinbarung dem geschäftsführenden Ausschuss zu. Findet eine Sitzung mit dem geschäftsführenden Ausschuss statt, so haben auch die Mitglieder des SE-BR, die von diesen Maßnahmen unmittelbar betroffenen Arbeitnehmer vertreten, sowie – im Fall des § 11.2 Satz 3 b) dieser Vereinbarung – auch der Vorsitzende der lokalen Arbeitnehmervertretung des jeweils betroffenen Betriebs, das Recht, daran teilzunehmen.

11.5 Wenn der Vorstand der SE beschließt, nicht entsprechend der von dem SE-BR oder dem geschäftsführenden Ausschuss abgegebenen Stellungnahme zu handeln, hat der SE-BR das Recht, ein weiteres Mal mit dem Vorstand der SE zusammen zu treffen, um eine Einigung herbeizuführen.

11.6 Die Information und Anhörung im Sinne der §§ 11.1 bis 11.5 dieser Vereinbarung hat jeweils so rechtzeitig erfolgen, dass die Stellungnahme des SE-BR bei der abschließenden Beschlussfassung des Vorstands der SE berücksichtigt werden kann.

11.7 Gemeinsame Beratungsergebnisse zwischen SE-BR und dem Vorstand der SE sind zu protokollieren und von beiden Seiten zu unterzeichnen.

11.8 Soweit die Interessen der leitenden Angestellten in Deutschland wesentlich betroffen sind, sind die Vorsitzenden der höchsten deutschen Interessenvertretungen der leitenden Angestellten wie der SE-BR zu informieren. Im Übrigen haben die 1. Vorsitzenden der deutschen Sprecherausschüsse das Recht, generell ein (1) Mal im Kalenderjahr an einer Sitzung des SE-BR und/oder des geschäftsführenden Ausschusses teilzunehmen sowie darüber hinaus an Sitzungen des SE-BR dann teilzunehmen und in diesen Sitzungen Anträge zur Tagesordnung zu stellen, wenn und soweit die Interessen der leitenden Angestellten wesentlich betroffen sind.

§ 12 Gegenstand und Verfahren der Unterrichtung und Anhörung der nicht unmittelbar vertretenen Gesellschaften der MAN Gruppe

12.1 Den Arbeitnehmervertretungen und, soweit keine Arbeitnehmervertretungen vorhanden sind, den Arbeitnehmern, der Gesellschaften und Betriebe der MAN Gruppe, die nicht unmittelbar im SE-BR vertreten sind, werden durch den SE-BR über den Inhalt der jeweiligen Sitzungen zu den Punkten in § 11.1 a) bis c) dieser Vereinbarung und im Übrigen nur dann, wenn die Arbeitnehmervertretungen oder – soweit keine Arbeitnehmervertretungen vorhanden sind – die Arbeitnehmer der Gesellschaften und der Betriebe der MAN Gruppe jeweils im Einzelfall betroffen sind, durch die Übersendung der Sitzungsunterlagen in den zur Verfügung stehenden Übersetzungen sowie der Protokolle der Sitzungen des SE-BR schriftlich unterrichtet und zudem angehört.

12.2 Arbeitnehmervertretungen dieser Gesellschaften der MAN Gruppe können sich mit ihren Vorstellungen an den Vorsitzenden des SE-BR wenden oder schriftliche Anfragen zur Beantwortung durch den Vorstand der SE im Rahmen von Sitzungen gemäß § 11.1 dieser Vereinbarung beim SE-BR einreichen.

§ 13 Geheimhaltungspflichten der Mitglieder des SE-BR

13.1 Informationspflichten des Vorstands der SE bestehen nur, soweit bei Zugrundelegung objektiver Kriterien dadurch nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der SE oder deren Tochtergesellschaften und Betriebe gefährdet werden.

13.2 Die Mitglieder des SE-BR sowie deren Ersatzmitglieder sind jeweils unabhängig von ihrem Aufenthaltsort verpflichtet, sämtliche, nach objektiven Kriterien zu ermittelnden Betriebs-, Geschäftsgeheimnisse, insbesondere insiderrelevante Tatsachen nach dem deutschen Wertpapierhandelsgesetz, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zum SE-BR bekannt geworden sind und insbesondere, wenn sie vom Vorstand der SE ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind, nicht zu offenbaren und nicht zu verwerten („**Geheimhaltungsverpflichtung**“).

13.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung der Mitglieder des SE-BR besteht nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern des SE-BR, Arbeitnehmervertretern der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe, wenn diese aufgrund dieser Vereinbarung über den Inhalt der Unterrichtung und Ergebnisse der Anhörung im Sinne des § 11 und § 12 dieser Vereinbarung zu informieren sind, gegenüber den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der SE sowie gegenüber Dolmetschern, Sachverständigen, in der SE vertretenen Gewerkschaften und/oder Gästen, die zur Unterstützung des SE-BR herangezogen werden und/ oder an Sitzungen des SE-BR teilnehmen.

Der SE-BR hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die in § 13.3 Satz 1 dieser Vereinbarung genannten Personen vor der Offenbarung von Informationen durch den SE-BR einer Regelung unterwerfen, die der Geheimhaltungsverpflichtung entspricht.

13.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Ablauf des Mandats als Mitglied des SE-BR bzw. als Ersatzmitglied sowie bei Beendigung und/ oder Änderung dieser Vereinbarung unbeschränkt fort. Der Vorstand der SE kann alle oder einzelne Mitglieder des SE-BR von der Geheimhaltungsverpflichtung bis zum Ablauf einer von ihm gesetzten Frist oder bis zu einem von ihm bestimmten Zeitpunkt ganz oder teilweise befreien.

§ 14 Finanzielle und materielle Mittel des SE-BR, Schutz der Arbeitnehmervertreter

14.1 Die SE wird dem SE-BR, deren Mitgliedern sowie dem geschäftsführenden Ausschuss und dessen Mitgliedern die zur Erfüllung von deren Aufgaben sowie zur Fortbildung erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel zur Verfügung stellen. Soweit für die Arbeit im SE-BR erforderlich, gehört hierzu insbesondere auch die Erstattung von angemessenen Kosten für

a) Reisen und angemessenen Aufenthalt von Mitgliedern des SE-BR und von internen Gästen, d.h. Gästen, die bei Gesellschaften der MAN Gruppe beschäftigt sind, sowie die in § 9.6 Satz 1 dieser Vereinbarung genannten Personen, zur Teilnahme an Sitzungen des SE-BR und des geschäftsführenden Ausschusses,

b) Reisen und angemessenen Aufenthalt der Mitglieder des SE-BR zu der SE, den Tochtergesellschaften und/ oder den Betrieben der MAN Gruppe im Geltungsbereich der Vereinbarung, zu denen die Mitglieder des SE-BR berechtigt sind, jederzeit Zutritt zu verlangen,

c) die Teilnahme an Sprachkursen,

d) die Beauftragung von Sachverständigen soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist; Sachverständige können auch Vertreter von Gewerkschaften sein (§ 32 SEBG),

e) die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des SE-BR erforderlich sind; der SE-BR hat die Teilnahme und die zeitliche Lage rechtzeitig dem Vorstand der SE mitzuteilen; bei der Festlegung der zeitlichen Lage sind die betrieblichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen (§ 31 SEBG),

f) im Rahmen der Sitzungen des SE-BR und/oder des geschäftsführenden Ausschusses erforderliche Räumlichkeiten,

g) sachliche Mittel für Übersetzungen und Dolmetscher,

h) ausreichende Kommunikationsmittel für die Mitglieder des SE-BR sowie

i) einen (1) ständigen Sachbearbeiter/Referenten des SE-BR und

j) eine Person als Büropersonal für den Vorsitzenden des SE-BR.

14.2 Den Mitgliedern des SE-BR dürfen aus ihrer Funktion keine Kostenbelastungen oder andere Nachteile erwachsen. Insbesondere ist die durch die Teilnahme an den Sitzungen des SE-BR ausfallende Arbeitszeit der Mitglieder des SE-BR zu vergüten.

14.3 Sämtliche Mitglieder des SE-BR, deren jeweiligen Ersatzmitglieder einschließlich Arbeitnehmervertreter, die in sonstiger Weise bei einem Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung gemäß § 11 dieser Vereinbarung mitwirken, und die jeweils Beschäftigte der SE, ihrer Tochtergesellschaften oder Betriebe sind, genießen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben denselben Schutz und die gleichen Sicherheiten wie die Arbeitnehmervertreter nach den Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des Mitgliedstaates, in dem sie beschäftigt sind. Dies gilt insbesondere für den Kündigungsschutz, die Teilnahme an den Sitzungen des SE-BR und die Entgeltfortzahlung (§ 42 SEBG). Sie dürfen wegen der Ausübung ihres Mandats im SE-BR weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Beabsichtigte Kündigungen von Mitgliedern des SE-BR sind dem geschäftsführenden Ausschuss vorab mit einer angemessenen Frist anzuzeigen. In Fällen, in denen die Wirksamkeit der Maßnahme an verkürzte Fristen gebunden ist, kann hiervon abgewichen werden.

III. SE-Aufsichtsrat

§ 15 Anzahl der Arbeitnehmervertreter im SE-Aufsichtsrat

15.1 Der Aufsichtsrat der SE („SE-AR“) hat insgesamt sechzehn (16) Mitglieder und ist paritätisch besetzt.

15.2 Von den acht (8) Sitzen der Arbeitnehmervertreter entfallen sechs (6) auf innerbetriebliche Vertreter und zwei (2) auf die in den Gesellschaften der MAN Gruppe vertretenen Gewerkschaften.

§ 16 Entsendung der innerbetrieblichen und gewerkschaftlichen Arbeitnehmervertreter in den SE-AR

16.1 Die sechs (6) auf die innerbetrieblichen Arbeitnehmervertreter im SE-AR entfallenden Sitze sind durch den SE-BR unter Berücksichtigung der Arbeitnehmeranzahlen in den Mitgliedstaaten zur Gesamtmitarbeiteranzahl in der MAN Gruppe auf die Mitgliedstaaten zu verteilen.

16.2 Die in den SE-AR zu entsendenden innerbetrieblichen Vertreter werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Wahl vorgeschlagen, nominiert und durch geheimen Beschluss des SE-BR in den SE-AR entsandt:

a) Vorschlagsrecht:

Die jeweiligen betrieblichen Arbeitnehmervertretungen der Arbeitnehmer in den jeweiligen Gesellschaften der MAN Gruppe in den jeweiligen Mitgliedstaaten – in Deutschland einschließlich der Interessenvertretungen der leitenden Angestellten – können den jeweiligen höchsten innerbetrieblichen Arbeitnehmervertretungen der jeweiligen Mitgliedstaaten Vorschläge für die Nominierung von Kandidaten zur Entsendung in den SE-AR unterbreiten. Vorgeschlagen werden können nur solche Kandidaten, die Arbeitnehmer einer Gesellschaft der MAN Gruppe sind.

b) Nominierungsrecht:

Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 16.2 b) Satz 2 und 3 dieser Vereinbarung nominieren die jeweils höchsten innerbetrieblichen Arbeitnehmervertretungen der jeweiligen Mitgliedstaaten anschließend die Kandidaten für die jeweils auf ihren Mitgliedstaat entfallenden innerbetrieblichen Vertreter zur Entsendung in den SE-AR.

In Deutschland nominieren die Mitglieder der höchsten deutschen innerbetrieblichen Arbeitnehmervertretung (zurzeit der Konzernbetriebsrat) zusammen mit dem Vorsitzenden des nach deutschem Recht gebildeten höchsten Sprecherausschusses in einer gemeinsamen Wahl mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Kandidaten für die auf Deutschland entfallenden innerbetrieblichen Vertreter zur Entsendung in den SE-AR. Dabei haben die Mitglieder höchsten deutschen innerbetrieblichen Arbeitnehmervertretung (zurzeit der Konzernbetriebsrat) jeweils die Anzahl von Stimmen die der Anzahl Stimmen, die der Anzahl der von ihnen vertretenen Arbeitnehmern in Deutschland entspricht, geteilt durch die Anzahl der Mitglieder der höchsten deutschen innerbetrieblichen Arbeitnehmervertretung (zurzeit der Konzernbetriebsrat) und die Mitglieder des höchsten Sprecherausschusses jeweils die Anzahl von Stimmen, die der Anzahl der von ihnen vertretenen leitenden Angestellten in Deutschland entspricht, geteilt durch die Anzahl der Mitglieder des höchsten Sprecherausschusses.

Die jeweiligen Nominierungen der höchsten innerbetrieblichen Arbeitnehmervertretungen in den jeweiligen Mitgliedstaaten – in Deutschland die gemeinsame Nominierung der höchsten deutschen innerbetrieblichen Arbeitnehmervertretungen (zurzeit der Konzernbetriebsrat) zusammen mit dem höchsten deutschen Sprecherausschuss – sind dem SE-BR jeweils unverzüglich nach der jeweiligen Beschlussfassung bzw. Wahl mitzuteilen.

c) Die Mitglieder des SE-BR haben anschließend mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die mindestens die Hälfte der Arbeitnehmer aller Mitgliedstaaten vertreten, über die Entsendung der für die jeweiligen Mitgliedstaaten nominierten Kandidaten unter Berücksichtigung der Teilkonzerne für die innerbetrieblichen Vertreter in den SE-AR zu beschließen.

16.3 Die gewerkschaftlichen Arbeitnehmervertreter des SE-AR, die von den Gewerkschaften zu stellen sind, werden auf Vorschlag der vom EMB beauftragten Gewerkschaft in Abstimmung mit den übrigen in der MAN Gruppe vertretenen Gewerkschaften vorgeschlagen, nominiert und vom SE-BR in den SE-AR entsandt. Die beauftragte Gewerkschaft stellt dazu unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Arbeitnehmeranzahlen in den einzelnen Mitgliedstaaten zur Gesamtmitarbeiteranzahl in der MAN Gruppe und dem Verhältnis der

Arbeitnehmeranzahl in den jeweiligen Teilkonzernen zur Gesamtarbeitnehmeranzahl in der MAN Gruppe orientierten Vorschlag auf.

16.4 Für jeden innerbetrieblichen in den SE-AR zu entsendenden Arbeitnehmervertreter ist gemäß den Bestimmungen der § 16.1 und § 16.2 dieser Vereinbarung ein Ersatzmitglied als Arbeitnehmervertreter im SE-AR vorzuschlagen, zu nominieren und dessen Bestellung als Ersatzmitglied vom SE-BR zu beschließen. Für die für die Gewerkschaft in den SE-BR zu entsendenden Arbeitnehmervertreter kann ebenfalls ein Ersatzmitglied bestimmt werden.

Scheiden während der Amtszeit einzelne Arbeitnehmervertreter des SE-AR aus dem SE-AR aus, so treten deren gewählte Ersatzmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder an deren Stelle im SE-AR. Scheiden auch die Ersatzmitglieder aus, sind für deren restliche Amtszeit gemäß § 16.1, § 16.2 und § 16.3 dieser Vereinbarung neue Mitglieder vorzuschlagen, zu nominieren und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Satzung der SE durch Beschluss des SE-BR in den SE-AR zu entsenden.

16.5 Als innerbetriebliche Arbeitnehmervertreter für den SE-AR können jeweils nur Arbeitnehmer der Gesellschaften der MAN Gruppe vorgeschlagen werden. Im Übrigen finden hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen von Arbeitnehmervertretern im SE-AR sowie deren Wählbarkeit in den SE-AR die Bestimmungen des AktG und des SEAG Anwendung. Weitere Festlegungen zum Verfahren der Nominierung (z.B. Fristen) regelt die Geschäftsordnung des SE-BR.

16.6 Bis zur Beendigung der zweiten (2) ordentlichen Hauptversammlung der SE, die nach der Eintragung der SE im zuständigen Handelsregister beim Amtsgericht München stattfindet, werden hiermit die in der **Anlage 16.6** zu dieser Vereinbarung aufgeführten acht (8) Personen für die Arbeitnehmervertreter im SE-AR bestimmt und in diesen entsandt. Als deren Ersatzmitglieder werden die ebenfalls in der **Anlage 16.6** zu dieser Vereinbarung aufgeführten weiteren Personen bestimmt.

16.7 Für den Fall, dass dem Aufsichtsrat der SE kein leitender Angestellter angehört, wird MAN durch eine gesonderte Vereinbarung sicherstellen, dass die die lei-

tenden Angestellten betreffenden Angelegenheiten mit diesen in angemessener Weise auf Gesamtkonzern-ebene beraten werden.

§ 17 Zuständigkeiten und Befugnisse des SE-AR, Rechte und Pflichten und persönliche Voraussetzungen der Arbeitnehmervertreter im SE-AR

17.1 Soweit in dieser Vereinbarung nicht anders festgelegt, richten sich die Zuständigkeiten des SE-AR, die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter im SE-AR, die persönlichen Voraussetzungen für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SE sowie die Abwicklung der Aufsichtsrats Tätigkeit durch die Mitglieder des SE-AR einschließlich der Arbeitnehmervertreter – wie vor dem Formwechsel der MAN in eine SE – im Übrigen nach den Bestimmungen der Satzung der SE sowie nach den deutschen Gesetzen, insbesondere nach den Bestimmungen des deutschen Aktiengesetzes („AktG“), und des deutschen SE-Ausführungsgesetzes („SEAG“) des deutschen Wertpapierhandelsgesetzes („WphG“) und des deutschen Mitbestimmungsgesetzes („MitBestG“) in der jeweils geltenden Fassung.

17.2 Die Konferenzsprache der Sitzungen des SE-AR ist Deutsch mit Übersetzungen – einschließlich der jeweiligen Sitzungsunterlagen – in die Landessprachen von Mitgliedern des SE-AR, soweit diese es verlangen.

17.3 Soweit die in den SE-AR entsendeten Arbeitnehmervertreter zugleich Arbeitnehmer der Gesellschaften der MAN Gruppe sind, genießen sie in ihrem Arbeitsverhältnis denselben Schutz wie in § 14.3 dieser Vereinbarung bestimmt.

§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Arbeitnehmervertreter im SE-AR, Aufwandsersatz

Die Vergütung der Arbeitnehmervertreter im SE-AR richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung der SE sowie nach den Bestimmungen des AktG und des SEAG.

§ 19 Geheimhaltungsverpflichtung der Arbeitnehmervertreter im SE-AR

§§ 13.1 bis 13.4 dieser Vereinbarung finden entsprechende Anwendung auf die Mitglieder des Aufsichts-

rates der SE sowie deren Ersatzmitglieder, soweit sich dies nicht bereits aus den jeweils auf diese Personen anwendbaren Gesetzen, insbesondere gemäß den Bestimmungen des AktG, SEAG und des WpHG ergibt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Anpassung, Neuverhandlung dieser Vereinbarung

20.1 Wird aufgrund gesetzlicher Regelungen oder der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Bestimmungen eine Anpassung, Änderung oder eine Neuverhandlung dieser Vereinbarung oder von einzelnen Teilen davon erforderlich, sind die Parteien dieser Neuverhandlung der Vorstand der SE und der SE-BR.

20.2 Diese Vereinbarung kann von den Parteien jederzeit einvernehmlich an Entwicklungen der Struktur der MAN Gruppe angepasst werden. In Fällen von wesentlichen Veränderungen kann der Vorstand der SE oder der SE-BR zudem eine Neuverhandlung der Vereinbarung verlangen, mit dem Ziel eine angemessene Anpassung der Vereinbarung zu erreichen.

20.3 Im Falle von strukturellen Änderungen der SE im Sinne des § 18 Abs. (3) SEBG, die geeignet sind, Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer der SE zu mindern, hat der SE-BR sowie der Vorstand der SE einen Anspruch auf Verhandlungen über eine angemessene Anpassung dieser Vereinbarung. Soweit dem nicht bereits durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung Rechnung getragen wird, sind „strukturelle Änderungen“ im Sinne des § 20.3 Satz 1 dieser Vereinbarung insbesondere in den folgenden Fällen gegeben:

a) wesentliche Veränderungen der Struktur der MAN Gruppe durch Maßnahmen, die mindestens 20 % der jeweils aktuellen Arbeitnehmer der MAN Gruppe betreffen,

b) der Wechsel des Verwaltungssystems (von einer dualistischen auf monistische Struktur) und

c) der Erwerb eines Teilkonzerns innerhalb des Geltungsbereichs dieser Vereinbarung, d.h. von wesentlichen Beteiligungen an anderen Unternehmen durch die SE, sofern diese erheblichen Einfluss auf die Gesamtstruktur der SE haben.

20.4 Im Falle von Neuverhandlungen wird jeweils nicht die gesamte Vereinbarung neu verhandelt, sondern – je nach Anlass der Neuverhandlung – lediglich diejenigen Bestimmungen dieser Vereinbarung, die aufgrund des Anlasses der Neuverhandlungen konkret betroffen sind.

20.5 Falls in Neuverhandlungen aufgrund struktureller Änderungen im Sinne von § 20.3 dieser Vereinbarung keine Einigung innerhalb eines (1) Jahres nach Zugang des Anpassungsverlangens aufgrund eines Beschlusses des SE-BR oder des Vorstands der SE bei der jeweils anderen Partei zur Einleitung von Neuverhandlungen zwischen den Parteien erzielt wird, ist wie folgt zu verfahren:

a) Jede Partei hat mit Beschluss festzuhalten, welche Punkte in den Neuverhandlungen keiner einvernehmlichen Lösung zugeführt werden konnten.

b) Für die in dem jeweiligen Beschluss gemäß § 20.5 Satz 1 a) dieser Vereinbarung aufgeführten Punkte gelten ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung bis zum Ablauf der zum Beschlusszeitpunkt laufenden Amtsperiode des SE-BR für den SE-BR diejenigen Bestimmungen aus den §§ 1 bis 14 und §§ 20 bis 22 und bis zum Ablauf der zum Beschlusszeitpunkt laufenden Amtsperiode des SE-AR für den SE-AR diejenigen Bestimmungen aus den § 1 und §§ 15 bis 22 dieser Vereinbarung unverändert fort. Nach Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des SE-BR bzw. des SE-AR finden jeweils die einzelnen Bestimmungen des SEBG Anwendung (Auffanglösung).

§ 21 In-Kraft-Treten, Dauer der Vereinbarung

21.1 Diese Vereinbarung zur Regelung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der SE wird – vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß § 21.6 dieser Vereinbarung – auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und tritt, soweit anwendbar, am Tag des Beschlusses der Hauptversammlung der MAN Aktiengesellschaft über den Formwechsel in eine SE und im Übrigen mit der Eintragung der SE in das Handelsregister beim Amtsgericht München in Kraft. Sie gilt als Vereinbarung gemäß Art. 3 Abs. (1), Art. 4 SE-RL in Verbindung mit § 13 Abs. (1) Satz 1 SEBG.

21.2 Jede Partei (für das BVG der SE-BR) hat das Recht, diese Vereinbarung mit einer Frist von acht (8) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2016, ordentlich zu kündigen. Das Recht, diese Vereinbarung außerordentlich, aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt für beide Parteien (für das BVG der SE-BR) hiervon unberührt.

21.3 Kündigungen haben stets schriftlich zu erfolgen.

21.4 Im Falle einer Kündigung gemäß § 21.2 dieser Vereinbarung gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung unverändert fort, längstens jedoch für sechs (6) Monate, es sei denn, der Zeitraum der ersten sechs (6) Monate wird einmalig im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien um weitere sechs (6) Monate verlängert. Haben sich die Parteien bis dahin nicht geeinigt, gelten bis zum Ablauf der zu Kündigungszeitpunkt laufenden Amtsperiode des SE-BR für den SE-BR die Bestimmungen der §§ 1 bis 14 und §§ 20 bis 22 und bis zum Ablauf der zu Kündigungszeitpunkt laufenden Amtsperiode des SE-AR für den SE-AR die Bestimmungen der § 1 und §§ 15 bis 22 dieser Vereinbarung jeweils unverändert fort und im Übrigen, insbesondere nach Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des SE-BR bzw. des SE-AR, jeweils die deutsche gesetzliche Auffanglösung gemäß den Bestimmungen der §§ 21 ff. und §§ 34 ff. SEBG.

21.5 Diese Vereinbarung endet automatisch und vollständig, wenn und soweit die SE nicht mehr die Rechtsform einer europäischen Aktiengesellschaft hat, sondern in eine andere Rechtsform formgewechselt wurde.

§ 22 Verschiedenes

22.1 Änderungen und/ oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis im Sinne des § 22.1 Satz 1 dieser Vereinbarung. Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser Vereinbarung.

22.2 Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich deutsches Recht in Verbindung mit den diesem zugrunde liegenden europäischen Vorschriften Anwendung.

Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand der SE und dem SE-BR über Inhalt,

Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung werden dem Vorstand der SE sowie der SE-BR im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem ernstesten Willen zur Herbeiführung einer Verständigung in nochmalige Beratungen eintreten. Kommt eine Verständigung nach nochmaligen Beratungen nicht zustande, so kann für Streitigkeiten über Inhalt, Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung eine Schlichtungsstelle am Sitz der MAN SE vom Vorstand der SE oder dem SE-BR innerhalb von vier (4) Wochen nach Beendigung der nochmaligen Beratungen angerufen werden. Dies gilt insbesondere für Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, über die Rechtzeitigkeit und den Umfang der Unterrichtung und Anhörung nach § 11 dieser Vereinbarung. Nicht erfasst werden dagegen Entscheidungen über die Gültigkeit von Wahlen zum SE-BR sowie zur Wahl bzw. Entsendung von Mitgliedern in den SE-AR, einschließlich Entscheidungen über die Gültigkeit von Nominierungsvorschlägen zur Wahl zur Entsendung in den SE-BR oder den SE-AR.

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden vom geschäftsführenden Ausschuss und dem Vorstand der SE benannt. Jede Seite schlägt jeweils einen Beisitzer vor. Die Benennung des Vorsitzenden erfolgt gemeinsam durch den geschäftsführenden Ausschuss und den Vorstand der SE. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn das für den Sitz der MAN SE zuständige Arbeitsgericht München. Die Schlichtungsstelle gibt sich eine Verfahrensordnung. Entscheidungen der Schlichtungsstelle schließen eine anschließende Anrufung des zuständigen Arbeitsgerichts nicht aus.

22.3 Bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, insbesondere über deren Auslegung ist allein die deutsche Fassung maßgeblich. Die SE wird dafür Sorge tragen, dass die Vereinbarung in die Sprachen der von ihr betroffenen Tochtergesellschaften und Betriebe übersetzt wird.

22.4 Für sämtliche Anträge und Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, deretwegen die Schlichtungsstelle nicht angerufen werden kann bzw. nicht angerufen wurde, ist der Gerichtsstand ausschließlich das Arbeitsgericht München.

22.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile davon unwirksam sein oder werden, bleibt die Vereinbarung im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, rechtsunwirksamen Bestimmungen oder Teile davon – soweit vorhanden – durch die gesetzlichen Bestimmungen und in Ermangelung einer gesetzlichen Regelung durch eine ergänzende Vereinbarung zwischen dem Vorstand der SE und dem SE-BR zu ersetzen.

München, den 18. Februar 2009

Für das BVG:

Gez:

Thomas Otto

Jürgen Dorn

Gerhard Kreutzer

München, den 18. Februar 2009

Für die MAN Aktiengesellschaft:

Gez:

Håkan Samuelsson

Prof. Dr. Karlheinz Hornung

Anlage 16.6 zur Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium

Bis zur Beendigung der zweiten (2) ordentlichen Hauptversammlung der SE, die nach der Eintragung der SE im zuständigen Handelsregister beim Amtsgericht München stattfindet, werden die nachfolgend aufgeführten acht (8) Personen als Vertreter für die Arbeitnehmer im SE-AR nebst deren Ersatzmitgliedern bestimmt:

1. Herr Marek Berdychowski
Posen, Polen
geb. 24.05.1971, Sieraków, Polen
Betriebsratsmitglied der MAN Bus Sp.z.o.o., Polen

Ersatzmitglied:
Herr Rafal Borkowski
Brody, Polen
geb. 14.07.1979, Starachowice, Polen
Mitglied der Gewerkschaft NSZZ Solidarność Polen

2. Herr Detlef Dirks
Augsburg
geb. 27.04.1954, Erfurt
Vorsitzender des Betriebsrats der MAN Diesel SE,
Werk Augsburg

Ersatzmitglied:
Herr Oscar Ritsch
Augsburg
geb. 04.07.1956, Welden
Stellvertretender Betriebsratsvorsitzender der
MAN Diesel SE, Werk Augsburg

3. Herr Jürgen Dorn
München
geb. 18.07.1966, München
Vorsitzender des Konzernbetriebsrats der MAN AG,
des Gesamtbetriebsrats der MAN Nutzfahrzeuge AG
sowie des Europäischen Betriebsrats

**Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden
Aufsichtsräten**
MAN Nutzfahrzeuge AG

Ersatzmitglied:
Herr Wilhelm Dienstbier
Penzberg
geb. 18.03.1961, Penzberg
Mitglied des Betriebsrats der MAN Nutzfahrzeuge AG

4. Herr Gerhard Kreuzer
Oberhausen
geb. 10.10.1950, Oberhausen
Gesamtbetriebsratsvorsitzender der MAN Turbo AG
(seit 01.01.2009)

Ersatzmitglied:
Herr Helmut Broderick
Oberhausen
geb. 09.03.1962, Oberhausen
Vorsitzender des Betriebsrats der MAN Turbo AG

5. Herr Nicola Lopopolo
Hannover
geb. 27.08.1961, Bisceglie/Bari, Italien
Vorsitzender des Betriebsrats der RENK AG,
Werk Hannover

Ersatzmitglied:
Herr Wilfried Loos
Dortmund
geb. 05.01.1948, Dortmund
Gesamtbetriebsratsvorsitzender der MAN Truck & Bus
Deutschland GmbH

**Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden
Aufsichtsräten**
MAN Truck & Bus Deutschland GmbH (stellv. Vors.)

6. Herr Erich Schwarz
Steyr, Österreich
geb. 10.12.1955, Steyr, Österreich
Zentralbetriebsratsvorsitzender der MAN Nutzfahrzeuge
Österreich AG
Standort Steyr, Österreich

**Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und
ausländischen Kontrollgremien**

MAN Nutzfahrzeuge Österreich AG

Ersatzmitglied:

Herr Karl Baumgartner

Steyr, Österreich

geb. 10.03.1950, Sierning, Österreich

Angestelltenbetriebsratsvorsitzender bei der

MAN Nutzfahrzeuge Österreich AG

Standort Steyr, Österreich

**Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und
ausländischen Kontrollgremien**

MAN Nutzfahrzeuge Österreich AG

7. Herr Jürgen Kerner
Augsburg
geb. 22.01.1969, Augsburg
1. Bevollmächtigter der IG Metall Augsburg

**Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden
Aufsichtsräten**

EADS Deutschland GmbH

Eurocopter Deutschland GmbH

KUKA AG

MAN Diesel SE

manroland AG

8. Herr Thomas Otto
Ottweiler
geb. 01.05.1970, Saarbrücken
Gewerkschaftssekretär der IG Metall

**Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden
Aufsichtsräten**

MAN Nutzfahrzeuge AG

MAN Truck & Bus Deutschland GmbH

MAN Turbo AG

MAN Aktiengesellschaft
Landsberger Straße 110
80339 München
Telefon +49. 89. 36098-0
Fax +49. 89. 36098-68281
www.man.eu/hauptversammlung